

Personennamen und Recht in Russland *(aus rechtswissenschaftlicher Sicht)*

Antje Himmelreich*

Der vorliegende Beitrag konzentriert sich auf das Namensrecht der natürlichen Personen in Russland. Es wird auf die gesetzlichen Vorgaben für die Namensführung des Kindes und der Ehegatten, die Möglichkeit einer nachträglichen Namensänderung sowie das Recht aus einem Namen, insbesondere den Schutz des Namens einer bekannten Person, eingegangen. Zudem soll die Frage beantwortet werden, welches Recht auf die Namensführung bei Sachverhalten mit Auslandsbezug Anwendung findet. Abschließend wird anhand der eingeführten Funktionstypologie des Namensrechts¹ der Frage nachgegangen, welche Funktionen dem Namen natürlicher Personen nach russischem Recht heute zukommen.

Einer der führenden vorrevolutionären russischen Zivilrechtler, I.A. Pokrovskij, traf seinerzeit folgende Aussage bezüglich des Verständnisses des Wesens und der Bedeutung des Namens: „Der Name kennzeichnet die Persönlichkeit; er unterscheidet die Person von anderen Personen und steht im Zusammenhang mit der Gesamtheit der Vorstellungen über die äußeren und inneren Eigenschaften seines Trägers“ (POKROVSKIJ ⁶2013: 124).

1. Rechtsgrundlagen

Bestimmungen zum Namensrecht der natürlichen Personen befinden sich im russischen Zivilgesetzbuch (im Folgenden: „ZGB“). Das Zivilgesetzbuch ist in vier Teilen verabschiedet worden (1994, 1996, 2001, 2006). Die Vorschriften zum Namensrecht befinden sich im Ersten Teil des ZGB.² Die Grundnorm befindet

* Die Autorin ist wissenschaftliche Referentin für russisches und ukrainisches Recht am Institut für Ostrecht München, Regensburg.

¹ Siehe hierzu u.a. HEPTING 1996: 2-3, BANNASCH 2014: 19-31.

² Föderales Gesetz Nr. 51-FZ vom 30.11.1994, Sobranie zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii (Sammlung der Gesetzgebung der Russischen Föderation, im Folgenden: „SZ RF“) 1994, Nr. 32, Pos. 3301 (mit späteren Änderungen).

Namenkundliche Informationen/NI 105/106 (2015), S. 244-279

sich in Art. 19 ZGB, der erstmalig die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Namen einer natürlichen Person regelt. Während der Sowjetzeit befanden sich lediglich in den Ehe- und Familiengesetzbüchern vereinzelte Regelungen. Einzelne Vorschriften zum Namensrecht der natürlichen Personen enthält auch der Vierte Teil des ZGB,³ der die Rechte an den Ergebnissen geistiger Tätigkeit und den Individualisierungsmitteln regelt, z.B. befindet sich im Markenrecht eine Vorschrift zum Schutz bekannter Namen (Art. 1483 Pkt. 9 Nr. 2 ZGB). Kollisionsnormen bei Fällen mit Auslandsbezug enthält der Dritte Teil des ZGB.⁴

Bestimmungen über das Namensrecht der natürlichen Personen befinden sich darüber hinaus vor allem im Familiengesetzbuch von 1995⁵ (im Folgenden: „FamGB“) und im Personenstandsgesetz von 1997⁶ (im Folgenden: „PStG“), die insbesondere Vorschriften über die Namensführung, die Namensänderung sowie die Registrierung und Beurkundung der Namensbildung und Namensänderung enthalten.

Gemäß der russischen Verfassung⁷ (im Folgenden: „VerRF“) fällt die Ehe- und Familiengesetzgebung in die gemeinsame Zuständigkeit der RF und der Subjekte der RF (Art. 72 Pkt. 1 lit. k VerRF). Die Subjekte der RF regeln die Ehe- und Familienverhältnisse in solchen Angelegenheiten, für die das FamGB unmittelbar ihre Zuständigkeit vorsieht (Art. 3 Pkt. 2 Abs. 2 FamGB). Insbesondere für die Bildung des Ehenamens und des Kindesnamens können durch die Subjekte der RF ausdrücklich andere Regelungen getroffen werden, wovon zum Teil auch tatsächlich Gebrauch gemacht wird (vgl. Art. 32, 58 FamGB). Darüber hinaus können die Subjekte der RF auch zu solchen Ehe- und Familienverhältnissen Regelungen erlassen, die durch das FamGB nicht unmittelbar geregelt sind. Die Gesetze der Subjekte der RF dürfen dabei jedoch der föderalen Gesetzgebung nicht widersprechen (Art. 3 Pkt. 2 Abs. 3 FamGB).

³ Föderales Gesetz Nr. 230-FZ vom 18.12.2006, SZ RF 2006, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 5496 (mit späteren Änderungen).

⁴ Föderales Gesetz Nr. 146-FZ vom 26.11.2001, SZ RF 2001, Nr. 49, Pos. 4552 (mit späteren Änderungen).

⁵ Föderales Gesetz Nr. 223-FZ vom 29.12.1995, SZ RF 1996, Nr. 1, Pos. 16 (mit späteren Änderungen); Übersetzung: LORENZ ⁶2013: 44-89.

⁶ Föderales Gesetz Nr. 143-FZ vom 15.11.1997, SZ RF 1997, Nr. 47, Pos. 5340 (mit späteren Änderungen); Übersetzung: LORENZ ⁶2013: 89-117.

⁷ Verfassung der Russischen Föderation vom 12.12.1993, Rossijskaja gazeta (Russische Zeitung) Nr. 237 vom 25.12.1993; deutsche Übersetzung des Lehrstuhls Prof. Dr. Martin Fincke (Passau), zugänglich unter: <<http://www.constitution.ru/de/>> (zuletzt abgerufen am 15.9.2015).

Im Falle eines Widerspruchs geht die föderale Gesetzgebung der Subjektsgesetzgebung vor.

2. Gesetzliche Vorgaben für die Namensführung

2.1. Namensbestandteile

Der vollständige offizielle Name einer natürlichen Person ist in Russland grundsätzlich dreigliedrig (KORNEEV / ŠERSTOBITOV ³2007: 141). Er setzt sich aus Vornamen (*imja*), Vatersnamen (*otčestvo*) und Familiennamen (*familija*) zusammen (Art. 19 Pkt. 1 ZGB). Der Vatersname (auch so genannter Zwischennamen) ist damit nach russischem Recht grundsätzlich obligatorischer Namensbestandteil einer natürlichen Person. Er ist in das Geburtenbuch, die Geburtsurkunde und die offiziellen inländischen Personalpapiere einzutragen. Ausnahmsweise ist der Vatersname dann nicht obligatorischer Bestandteil des Namens einer natürlichen Person, wenn sich dies aus einem Gesetz ergibt oder die nationalen Bräuche der in Russland lebenden Völker den Vatersnamen nicht kennen (Art. 19 Pkt. 1 S. 1 ZGB).

2.2. Namensführung des Kindes

Das Kind hat das Recht auf einen Vor-, Vaters- und Familiennamen (Art. 58 Pkt. 1 FamGB).

2.2.1. Namenswerb bei Geburt

Die Namensgebung für ein eheliches und ein außereheliches Kind erfolgt praktisch identisch. Deshalb sieht Art. 58 FamGB eine einheitliche Regelung für die Bildung des Vor-, Vaters- und Familiennamens des Kindes vor. Besonderheiten gelten lediglich für die Fälle der fehlenden Feststellung der Vaterschaft bzw. Mutterschaft.

2.2.1.1. Bildung des Vor-, Vaters- und Familiennamens

Der Vorname wird dem Kind im Einvernehmen der Eltern gegeben (Art. 58 Pkt. 2 S. 1 FamGB). Ein Einvernehmen der Eltern wird angenommen, wenn bei der Registrierung der Geburt des Kindes auf Antrag eines Elternteils der

andere nicht widerspricht (ŠERŠEN' 2009). Bezüglich der Wahl des Vornamens des Kindes besteht Freiheit für die Eltern (ŠERŠEN' 2009: 10). Das Kind selbst hat grundsätzlich keine Namensfreiheit. Die Eltern können grundsätzlich jeden beliebigen Vornamen wählen (NEČAEVA² 2009: 197). Es gibt keine positiven oder negativen Vornamenslisten. Die Standesämter (ZAGS) sind nicht berechtigt, den Vornamen eines Kindes abzulehnen, nur weil dieser nicht in einem Nachschlagewerk der Personennamen enthalten ist⁸ oder eine Kurz- oder Verniedlichungsform eines Vornamens darstellt⁹ (z.B. *Saša* für Aleksandr, *Nastja* für Anastasija, *Dima* für Dmitrij, *Katja* für Ekaterina, *Ženja* für Evgenija, *Fedja* für Fëdor, *Ira* für Irina, *Vanja* für Ivan, *Kostja* für Konstantin, *Maša* für Maria, *Miša* für Michail, *Paša* für Pavel oder *Sveta* für Svetlana). Die Bildung von Doppelnamen ist zulässig. Auch ungewöhnliche Vornamen können gewählt werden. Aus der Praxis der Standesämter können folgende Beispiele genannt werden: *Skaj*, *Kit*, *Okean* und *Džaz* für einen Jungen sowie *Luna*, *Rossija* oder *Višnja* für ein Mädchen. Unter den Doppelnamen finden sich beispielsweise *Dantes i Princ Makarij*, *Luka-Ščast'e Sammerset Oušen*, *Maksim-Moskva* oder *Archip-Ural* für einen Jungen sowie *Princessa Anželina*, *Alisa-Nefertiti* oder *Angel Maria* für ein Mädchen.¹⁰ In den letzten Jahren hat es zudem Versuche gegeben, Kinder nach bekannten Marken zu benennen (z.B. *Ėl'dorada*, *Oriflejm*, *Armani*, *Šanel'*, *Loreal'*, *Ševrole*). Hintergrund sind dabei nicht die Interessen des Kindes, sondern häufig die Absicht der Eltern, eine Provision für die Teilnahme an einer Kampagne des Markeninhabers zu erhalten oder auch der Wunsch, einen neuen, ungewöhnlichen Namen für ihr Kind zu kreieren, der die Aufmerksamkeit auf sich zieht (ŠERŠEN' 2009).

Das Phänomen der Bildung ungewöhnlicher Namen ist in Russland nicht neu. So waren in den 1920er Jahren der Sowjetunion Vornamen mit einer politischen Färbung beliebt, in denen sich die neue Epoche widerspiegeln sollte. Darunter befanden sich solche Vornamen wie *Revoljucija*, *Oktjabrina*, *Traktorina*, *Donora* (von „Doč' naroda“ – „Tochter des Volkes“), *Gertruda* (von „Geroj truda“ – „Held der Arbeit“) oder auch *Dazdraperma* (von „Da zdravstvuet Pervoe maja“ – „Es lebe der Erste Mai“). Andere Vornamen wurden aus Namensteilen revolutionärer Führer zusammengesetzt, wie *Marlen* (von Marx

⁸ Siehe u.a. PETROVSKIJ 2005; SUPERANSKAJA/GUSEVA 1987; SUPERANSKAJA 2005.

⁹ PČELINCEVA⁶ 2009: 306; SELECKAJA 2011: Art. 58, 218.

¹⁰ Eine Aufzählung ungewöhnlicher Vornamen für neugeborene Jungen und Mädchen für die Jahre 1998 bis 2014 befindet sich u.a. auf der Internetseite der Standesamtsverwaltung der Stadt Moskau unter: <http://zags.mos.ru/stat/imena/neobychnye_imena.php> (zuletzt abgerufen am 15.9.2015).

und Lenin), *Vladlen* oder *Vladlena* (von Vladimir Lenin), *Vil* oder *Vilen* (von Vladimir Il'ič Lenin) (ŠERŠEN' 2010a).

Bei der Festlegung des Rechts der Eltern zur Wahl des Vornamens des Kindes ohne irgendwelche Grenzen für ihr Ermessen ging der Gesetzgeber von der Vernunft und Gewissenhaftigkeit der Eltern sowie davon aus, dass sie sich nicht nur von ihren eigenen Interessen, sondern genau so von den Interessen des Kindes leiten lassen (ŠERŠEN' 2009). In der Praxis stellen sich die Eltern bei der Wahl ungewöhnlicher und exotischer Vornamen dagegen nicht immer vor, welche Schwierigkeiten damit für ihr Kind verbunden sind. Nach Art. 54 Pkt. 2 Abs. 2 FamGB hat ein Kind ein Recht auf Sicherung seiner Interessen. Unter den Interessen des Kindes ist das Bedürfnis nach einem normalen Leben, eine allseitige Entwicklung sowie die Achtung seiner Persönlichkeit und Menschenwürde zu verstehen (ŠERŠEN' 2009). Hieraus folgt auch, dass der gewählte Vorname dem Kind in der Zukunft keine seelischen Leiden zufügen darf (НЕЧАЕВА 2009: Art. 58, 197). Zum Schutz der Interessen des Kindes wurde z.B. die Eintragung des Vornamens «БОЧ рВФ 260602» (БОЇ rVF 260202) für einen Jungen von einem Standesamt in Moskau abgelehnt (JURČENKO 2012). Die Abkürzung steht für «Биологический Объект Человек рода Ворониных-Фроловых, родившийся 26 июня 2002 года» (Biologisches Objekt Mensch des Geschlechts Voronin-Frolov, geboren am 26. Juni 2002). Auch eine gerichtliche Anfechtung der standesamtlichen Entscheidung führte nicht zur Registrierung des von den Eltern gewünschten Vornamens (MИЧАЈЛОВА 2006). Eine Klage vor dem EGMR blieb ohne Erfolg.¹¹

In der Literatur wird vorgeschlagen, der Freiheit der Eltern bei der Wahl des Vornamens gesetzlich vernünftige Grenzen zu setzen, um die Interessen des Kindes bei der Namenswahl zu berücksichtigen.¹² Insbesondere sollte die Wahl solcher Vornamen unzulässig sein, die aus linguistischer Sicht keine Vornamen sind. Dies sei u.a. bei numerischen Zeichen, Abkürzungen oder einer Kombination von Konsonanten der Fall (MИЧАЈЛОВА 2006; ŠERŠEN' 2010a). Zudem sollte der Vorname keine Assoziationen mit unbelebten Gegenständen, nicht-normativem Wortschatz, Naturerscheinungen, geographischen Bezeichnungen oder Politik-, Kultur-, Sport- oder sonstigen öffentlichen Ereignissen hervorrufen (JURČENKO 2012). Unter Hinweis auf das belarussische Recht¹³ wird darüber

¹¹ Siehe hierzu den Bericht unter: <<http://vz.ru/news/2009/2/18/257635.html>> (zuletzt abgerufen am 15.9.2015).

¹² JURČENKO 2012; MИЧАЈЛОВА 2006; ŠERŠEN' 2009.

¹³ Siehe Art. 69 Abs. 2 Ehe- und Familiengesetzbuch der Republik Belarus, Gesetz

hinaus eine Beschränkung der Anzahl der Vornamen auf maximal zwei Vornamen vorgeschlagen, wobei der zuerst genannte Vorname der Rufname sein soll (ŠERŠEN' 2010a). Teilweise wird auch die Einführung einer einheitlichen offiziellen positiven Vornamensliste unter Berücksichtigung der Multinationalität der RF für zweckmäßig erachtet. Sofern die Eltern ihrem Kind einen anderen Vornamen geben wollen, der nicht auf der Vornamensliste steht, soll ein entsprechendes Gutachten einer speziellen Kommission bestehend aus Vertretern der Vormundschafts- und Pflegschaftsbehörden und der Standesämter sowie aus Philologen, Linguisten und Psychologen eingeholt werden (JURČENKO 2012).

Der Vatersname (*Patronym*) wird nach dem Vornamen des Vaters des Kindes verliehen, sofern durch die Gesetze der Subjekte der RF nichts anderes vorgesehen ist oder nichts anderes auf nationalen Bräuchen beruht (Art. 58 Pkt. 2 FamGB). Er wird durch das Anhängen eines Suffixes gebildet, der für das männliche und weibliche Geschlecht jeweils unterschiedlich ist (männlich: *-ovič* oder *-evič*, manchmal *-ič*; weiblich: *-ovna* oder *-evna* sowie selten *-ična* oder *-inična*). Beispiele hierfür sind: *Andrej Vjačeslavovič Zlobin* – Andrej Zlobin, Sohn des Vjačeslav; *Natalja Vladimirovna Karpova* – Natalja Karpova, Tochter des Vladimir. Die höfliche Anrede unter Personen, die sich siezen, besteht im Russischen aus dem Vor- und dem Vatersnamen, im Beispiel *Andrej Vjačeslavovič* bzw. *Natalja Vladimirovna*.

Aus Art. 58 Pkt. 2 FamGB folgt, dass der Vatersname aufgrund eines Gesetzes eines Subjekts der RF oder aufgrund eines nationalen Brauchs entweder in einer anderen Art und Weise gebildet werden kann oder dass die Bildung eines Vatersnamens nicht notwendig ist und nur auf Wunsch der Eltern des Kindes erfolgt. Hintergrund für diese Regelung ist, dass nicht alle Völker, die in Russland leben, die Tradition haben, eine Person nicht nur nach dem Vornamen, sondern auch nach dem Namen des Vaters zu benennen (ANTOKOL'SKAJA ³2011: 259). In der Sowjetzeit wurde vielen von ihnen der Vatersname künstlich aufgedrängt. Heute können die Subjekte der RF festlegen, dass die Verleihung des Vatersnamens auf andere Art und Weise erfolgt oder auf ihrem Gebiet fakultativ ist und nur auf Wunsch der Eltern des Kindes erfolgt, wenn dies den nationalen Bräuchen entspricht.¹⁴

Eine andere Art und Weise für die Bildung des Vatersnamens sieht z.B. das Familiengesetzbuch der Republik Tatarstan¹⁵ vor. Im Einvernehmen der

Nr. 278-3 vom 9.7.1999, zugänglich über die Internetseite des Nationalen Internetportals für Recht der Republik Belarus unter: <<http://www.pravo.by/>>.

¹⁴ ANTOKOL'SKAJA ³2011: 259; PČELINCEVA ³2004: Art. 58, 267.

¹⁵ Gesetz der Republik Tatarstan Nr. 4-ZRT vom 13.1.2009 (mit späteren Änderungen),

Eltern kann auf der Grundlage nationaler Bräuche an den Vornamen des Vaters entweder der Suffix *-uly* bei einem Jungen oder der Suffix *-kyzy* bei einem Mädchen angehängt werden (vgl. Art. 49 Pkt. 3). Die Tochter des Marat würde auf Tatarisch den Vatersnamen *Marat-kyzy* (russisch: *Maratovna*), der Sohn den Vatersnamen *Marat-uly* (russisch: *Maratovič*) tragen. Auch das Gesetz der Republik Burjatien „Über das Recht der Bürger zur Verleihung des Familien-, Vor- und Vatersnamens gemäß den burjatischen nationalen Bräuchen bei der Registrierung der Geburt eines Kindes“¹⁶ sieht die Möglichkeit vor, im Einvernehmen der Eltern den Vatersnamen des Kindes nach burjatischen nationalen Bräuchen zu verleihen.

Der Familienname des Kindes bestimmt sich nach dem Familiennamen der Eltern. Bei unterschiedlichen Familiennamen der Eltern wird dem Kind im Einvernehmen der Eltern entweder der Familienname des Vaters oder der Familienname der Mutter verliehen, sofern durch die Gesetze der Subjekte der RF nichts anderes vorgesehen ist (Art. 58 Pkt. 3 FamGB). Damit wird die elterliche Gleichberechtigung bei der Namensgebung des Kindes realisiert. Auch hier sieht das Familiengesetzbuch der Republik Tatarstan eine abweichende Regelung vor. Bei unterschiedlichen Familiennamen der Eltern kann dem Kind im Einvernehmen der Eltern unter Berücksichtigung der nationalen Bräuche auch der Familienname des Großvaters väterlicherseits oder mütterlicherseits verliehen werden (vgl. Art. 49 Pkt. 5).

Ein Doppelname des Kindes aus den beiden Familiennamen der Eltern kann nicht gebildet werden. Ein Doppelname als Familienname des Kindes ist nur zulässig, wenn bereits ein Elternteil oder beide Elternteile einen Doppelnamen tragen. Da russische Familiennamen im Grundsatz je nach ihrem Träger männliche oder weibliche Suffixe haben, muss er dem Geschlecht des jeweiligen Trägers angepasst werden. Nicht geregelt ist, ob die Namenswahl bei unterschiedlichen Familiennamen der Eltern nur für das erste gemeinsame Kind oder alle weiteren gemeinsamen Kinder getroffen wird bzw. wann diese Wahl zu treffen ist, erst bei der Registrierung der Geburt des ersten Kindes oder schon bei der Eheschließung.¹⁷

zugänglich unter: <<http://rtdety.tatarstan.ru/semeyniy-kodeks-respubliki-tatarstan.htm>> (zuletzt abgerufen am 15.9.2015).

¹⁶ Gesetz der Republik Burjatien Nr. 207-II vom 22.6.1999, Vedomosti Narodnogo Churala Respubliki Burjatija (Mitteilungen des Volks-Chural der Republik Burjatien) 1999, Nr. 6.

¹⁷ Die fehlende Regelung wird unter Hinweis auf die entsprechende österreichische Regelung u.a. angemerkt von ŠAPOVALOVA 2009.

Fehlt ein Einvernehmen zwischen den Eltern über den Vor- und/oder Familiennamen des Kindes, werden Meinungsverschiedenheiten von der Vormundschafts- und PflEGschaftsbehörde entschieden (Art. 58 Pkt. 4 FamGB). Die Entscheidung muss im Interesse des Kindes erfolgen. Dabei können die verschiedensten Gründe eine Rolle spielen, z.B. die Störung des Wohlklangempfindens des Vornamens des Kindes bzw. des Familiennamens eines Elternteils, der spätere Nachteile für das Kind bringen kann (Lächerlichkeit, Respektlosigkeit), die Bekanntheit eines Familiennamens oder auch der Umstand, dass er bereits von der Mehrheit der Familienmitglieder getragen wird.¹⁸ Wenn keine objektiven Gründe gegen den einen oder anderen Vor- und/oder Familiennamen sprechen, wird eine Entscheidung der Vormundschafts- und PflEGschaftsbehörde durch Losentscheid vorgeschlagen (ANTOKOL'SKAJA³2011: 259). Die Entscheidung kann gerichtlich überprüft werden.

2.2.1.2. Besonderheiten der Namensbildung bei fehlender Feststellung der Vaterschaft

Wenn bei der Geburt eines Kindes durch eine unverheiratete Mutter weder eine gemeinsame Erklärung der Eltern über die freiwillige Vaterschaftsanerkennung noch eine gerichtliche Feststellung der Vaterschaft vorliegt, werden als Familienname des Vaters des Kindes der Familienname der Mutter und der Vor- und Vatersname des Vaters des Kindes anhand der Angaben der Mutter im Geburtenbuch und der Geburtsurkunde des Kindes eingetragen (Art. 51 Pkt. 3 FamGB). Die Angaben der Kindesmutter zum Vor- und Vatersnamen des Vaters des Kindes müssen nicht mit dem tatsächlichen Vor- bzw. Vatersnamen des leiblichen Vaters übereinstimmen. Vielmehr kann es sich auch um Phantasienamen oder die Namen des Vaters, Bruders oder früheren Ehemannes der Kindesmutter handeln. Man spricht in diesem Fall von einer so genannten fiktiven Eintragung, die keinerlei verwandtschaftliche Beziehungen zwischen der als Vater eingetragenen Person und dem Kind begründet. Sie steht auch einer späteren Anerkennung der Vaterschaft nicht entgegen.

In diesen Fällen, in denen die Vaterschaft des Kindes weder freiwillig anerkannt noch gerichtlich festgestellt wurde, wird dem Kind der Vorname anhand der Angabe der Mutter, der Vatersname nach dem Namen der Person, die fiktiv als Vater des Kindes im Geburtenbuch und der Geburtsurkunde des Kindes anhand der Angaben der Mutter eingetragen ist, und der Fami-

¹⁸ PČELINCEVA⁶2009: 306; SELECKAJA 2011: Art. 58, 219; NEČAEVA 2009: Art. 58, 198.

liennamen nach dem Familiennamen der Mutter verliehen (Art. 58 Pkt. 5 FamGB).¹⁹

2.2.1.3. Registrierung und Beurkundung des Namenserwerbs

Der Namenserwerb durch Geburt unterliegt der Registrierung in dem für die Registrierung von Personenstandsakten festgelegten Verfahren (Art. 19 Pkt. 3, Art. 47 Pkt. 1 Nr. 1 ZGB). Die staatliche Registrierung der Geburt erfolgt durch die Standesämter durch schriftliche Eintragung im Geburtenbuch und die Ausstellung einer Geburtsurkunde (vgl. Art. 47 Pkt. 2 ZGB).

Die Einzelheiten der Beurkundung des Vor-, Vaters- und Familiennamens des Kindes bei der Registrierung der Geburt werden durch das Personenstandsgesetz geregelt (Art. 18, 22, 23 PStG). Spezielle Regelungen sind der staatlichen Registrierung der Geburt von gefundenen oder ausgesetzten Kindern (Art. 19 PStG), dem Verfahren der staatlichen Registrierung von Kindern, welche von der Mutter ohne Identitätsnachweis nach der Geburt in einer medizinischen Einrichtung zurückgelassen oder nach der Geburt in eine solche Einrichtung gebracht werden (Art. 19.1 PStG), sowie der staatlichen Registrierung von Kindern, die tot geboren wurden oder in der ersten Lebenswoche gestorben sind (Art. 20 PStG), gewidmet.

2.2.2. Nachträgliche Namensänderung des Kindes

Die Absicht der Eltern, den Namen des Kindes zu ändern, kann aus verschiedenen Gründen heraus entstehen, wie z.B. auf Bitten der Verwandten, als Andenken an einen nahen Angehörigen oder unter einem Modeeinfluss (NEČAEVA²2009: Art. 59, 199).

2.2.2.1. Änderung des Vor- und / oder Familiennamens

Das russische Familienrecht sieht die Möglichkeit der nachträglichen Änderung des Vor- und / oder Familiennamens des Kindes in drei Fällen vor. Eine Änderung des Vornamens eines Kindes sowie des ihm verliehenen Familiennamens in den Familiennamen des anderen Elternteils kann auf gemeinsa-

¹⁹ Zur Berücksichtigung der nationalen Bräuche bei der Bildung des Familiennamens des Kindes einer unverheirateten Mutter litauischer Abstammung im Fall einer fehlenden Vaterschaftsanerkennung bzw. -feststellung jeweils nach dem Geschlecht des Trägers siehe die Schilderung eines Gerichtsverfahrens bei ТКАЧ 2011.

men Antrag der Eltern erfolgen. Dies setzt voraus, dass die Namensänderung vor Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes beantragt wird. Zudem muss die Vormundschafts- und Pflegschaftsbehörde ausgehend von den Interessen des Kindes der Namensänderung zustimmen (Art. 59 Pkt. 1 FamGB). Maßgebliches Kriterium für eine Namensänderung ist z.B. die Störung des Wohlklangempfindens des Vornamens des Kindes bzw. des Familiennamens eines Elternteils, der spätere Nachteile für das Kind bringen kann. Auch der Umstand, dass das Kind seit der Geburt anders genannt wird und sich an diesen Vornamen bereits gewöhnt hat, kann eine Rolle spielen (NEČAEVA ²2009: 199). Nach Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes ist eine Änderung des Namens, der den Vor-, Vaters- und Familiennamen umfasst, nur auf eigenen Antrag des Kindes nach den allgemeinen Voraussetzungen für eine Namensänderung möglich (vgl. Art. 19 Pkt. 2 ZGB, Art. 58-63 PStG).

Leben die Eltern des Kindes getrennt, kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Verleihung seines Familiennamens dem Kind gegenüber beantragen (Art. 59 Pkt. 2 FamGB). Unter seinem Familiennamen ist derjenige zu verstehen, den der Elternteil zum Zeitpunkt der Antragstellung trägt. Dies kann der voreheliche oder der durch Wiederverheiratung erworbene Familienname sein (SELECKAJA 2011: Art. 59, 222). Die Vormundschafts- und Pflegschaftsbehörde entscheidet in diesen Fällen ausgehend von den Interessen des Kindes unter Berücksichtigung der Meinung des anderen Elternteils. Eine Zustimmung des anderen Elternteils ist dagegen nicht erforderlich (NEČAEVA ²2009: Art. 59, 201). Das Gesetz zählt einzelne Umstände auf, bei deren Vorliegen auch die Meinung des anderen Elternteils ausnahmsweise nicht berücksichtigt werden muss. Dazu gehören die Unmöglichkeit der Feststellung des Aufenthaltsorts, der Entzug des elterlichen Sorgerechts, die Anerkennung der Geschäftsunfähigkeit sowie die Verweigerung der Erziehung und des Unterhalts des Kindes ohne triftige Gründe. Nicht den Interessen des Kindes entspricht eine Namensänderung z.B. dann, wenn es sich an seinen Familiennamen gewöhnt hat und sich dem getrennt lebenden Elternteil auch weiterhin verbunden fühlt und dieser die Erziehung des Kindes fortsetzt (PČELINCEVA ⁶2009: 308).

In der Praxis stimmen die Vormundschafts- und Pflegschaftsbehörden einer Änderung des Familiennamens des Kindes auf Ersuchen eines Elternteils in der Regel zu, wenn die Mutter oder der Vater des Kindes eine neue Ehe geschlossen und den Familiennamen des anderen Ehegatten gewählt hat (so genannte Einbenennung) (PČELINCEVA ⁶2009: 309). Damit wird das nament-

liche Interesse an Namenskontinuität dem fürsorglichen Aspekt, die gesellschaftlich diskriminierende Nichtehelichkeit des Kindes zu verbergen, grundsätzlich untergeordnet. Nach einer in der russischen Literatur geäußerten Ansicht sollte in diesen Fällen jedoch mehr auf den Charakter des Verhältnisses zwischen dem Kind und seinem Stiefvater bzw. seiner Stiefmutter abgestellt werden. Sofern dem neuen Ehegatten das in die Ehe mitgebrachte Kind gleichgültig ist und keine familiären Beziehungen zwischen ihm und dem Kind entstehen, sei ein entsprechender Antrag auf Namensänderung nicht zweckentsprechend, sodass ihm nicht zuzustimmen sei (PČELINCEVA ⁶2009: 309).

Die dritte Möglichkeit einer Namensänderung gilt für die Fälle, in denen bei der Geburt eines Kindes durch eine unverheiratete Mutter die Vaterschaft weder anerkannt noch gerichtlich festgestellt wurde. Auch in dieser Situation ist die Vormundschafts- und Pflegeschaftsbehörde berechtigt, ausgehend von den Interessen des Kindes einem entsprechenden Antrag auf Änderung des Familiennamens des Kindes in den Familiennamen der Mutter, den sie zum Zeitpunkt der Antragstellung führt, zuzustimmen (Art. 59 Pkt. 3 FamGB).

In allen drei genannten Fällen bedarf die Änderung des Vor- und/oder Familiennamens des Kindes seiner Zustimmung, wenn das Kind das zehnte Lebensjahr vollendet hat (Art. 59 Pkt. 4 FamGB). Mit zehn Jahren sei das Kind bereits in der Lage, die Folgen einer Namensänderung für sich einzuschätzen. Hierin wird eine Garantie für die Einhaltung der Rechte minderjähriger Kinder gesehen (PČELINCEVA ⁶2009: 310). Die Vorschrift ist Ausdruck des Identitätsinteresses des Kindes. Zum Teil wird unter Hinweis auf das ukrainische Recht, das eine Zustimmung des Kindes bei der Änderung des Familiennamens bereits mit Vollendung des 7. Lebensjahres vorsieht (Art. 148 Familiengesetzbuch der Ukraine²⁰), gefordert, die Altersgrenze von zehn Jahren herabzusetzen (ŠERŠEN' 2010a).

Die staatliche Registrierung der Änderung des Vor- und/oder Familiennamens eines Kindes erfolgt in dem allgemein für die Registrierung der Änderung des Namens vorgesehenen Verfahren (vgl. Art. 58-63 PStG).

2.2.2.2. Änderung des Vatersnamens eines Kindes unter 14 Jahren

Nicht direkt gesetzlich geregelt ist die Änderung des Vatersnamens eines Kindes unter 14 Jahren auf gemeinsamen Antrag der Eltern, da dies mit der Änderung des Vornamens des Vaters im Zusammenhang steht. Der Vaters-

²⁰ Gesetz der Ukraine Nr. 2947-III vom 10.1.2002, Vidomosti Verchovnoi Rady Ukraïny (Mitteilungen der Verchovna Rada der Ukraine) 2002, Nr. 21-22, Pos. 135.

name eines minderjährigen Kindes unter 14 Jahren kann folglich nur im Fall der staatlichen Registrierung der Änderung des Vornamens des Vaters geändert werden. Er wird im Geburtenbuch und der Geburtsurkunde entsprechend korrigiert. Bei einem volljährigen Kind erfolgt eine Änderung des Vatersnamens dagegen nur auf einen entsprechenden Antrag des Kindes (Art. 63 Pkt. 3 Abs. 1, 3 PStG).

Eine Änderung des Vatersnamens eines minderjährigen Kindes findet auch im Fall der freiwilligen oder gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft statt. Er wird im Geburtenbuch und der Geburtsurkunde entsprechend korrigiert.

2.2.3. Namensführung bei Adoption eines Kindes

Die Namensführung bei der Annahme eines Kindes (Adoption) ist in einer speziellen Vorschrift geregelt. Beantragt der Annehmende oder beantragen die Annehmenden keine Namensänderung, behält das angenommene Kind seinen Vor-, Vaters- und Familiennamen (Art. 134 Pkt. 1 FamGB).

Auf Antrag des bzw. der Annehmenden können der Vor-, Vaters- und Familienname des angenommenen Kindes geändert werden. Eine solche Namensänderung geht in der Regel mit dem Wunsch einher, das Adoptionsgeheimnis zu wahren und das angenommene Kind wie ein eigenes in die Familie aufzunehmen.²¹ Ihm kann der Familienname des bzw. der Annehmenden sowie ein anderer Vorname zugesprochen werden. Wird das Kind durch einen Mann angenommen, erhält es dessen Vornamen als Vatersnamen; wird es von einer Frau angenommen, erhält das Kind einen Vatersnamen nach dem Namen der Person, die sie als Vater des angenommenen Kindes angegeben hat (Art. 134 Pkt. 2 FamGB). Die Änderung des Namens eines Kindes, welches das zehnte Lebensjahr vollendet hat, kann auch bei der Adoption grundsätzlich nur mit seiner Zustimmung erfolgen (Art. 134 Pkt. 4 FamGB). Ausgenommen sind nur die Fälle, in denen das Kind vor dem Einreichen des Antrags auf Adoption in der Familie des Annehmenden gelebt hat und diesen als seinen Elternteil betrachtet (Art. 132 Pkt. 2 FamGB).

Über die Namensänderung des angenommenen Kindes wird durch ein Gericht im Rahmen der Entscheidung über dessen Adoption entschieden. Auf die Namensänderung ist im Resolutionsteil (Tenor) der Gerichtsentscheidung

²¹ PČELINCEVA ⁶2009: 548; LETOVA ²2009: Art. 134, 419.

über die Adoption hinzuweisen (Art. 134 Pkt. 5 FamGB).²² Ohne einen entsprechenden Hinweis in der Gerichtsentscheidung sind die Standesämter nicht berechtigt, Änderungen im Geburtenbuch und der Geburtsurkunde des angenommenen Kindes einzutragen.

2.2.4. Namensführung bei Pflegschaft und Vormundschaft

Die Pflegschaft oder Vormundschaft über ein Kind stellt anders als die Adoption keinen ausreichenden Grund für eine Namensänderung des Kindes dar (SELECKAJA 2011: Art. 59, 221). Anders als bei der Adoption wird das Kind bei der Pflegschaft und Vormundschaft nicht in die Familie eingeordnet, sodass auch keine Familienzugehörigkeit nach außen erkennbar zu machen ist.

2.3. Namensführung der Ehegatten

Zu den persönlichen nichtvermögensmäßigen Rechten der Ehegatten gehört insbesondere auch das Recht auf Wahl des Familiennamens bei Eheschließung und Ehescheidung (Art. 32 FamGB).

2.3.1. Eheschließung

Das russische Familienrecht sieht drei verschiedene Möglichkeiten für die Wahl des Familiennamens bei Eheschließung vor, die vom Gesetzgeber als gleichberechtigt angesehen werden. Die Ehegatten können auf ihren Wunsch entweder den Familiennamen eines von ihnen als gemeinsamen Ehenamen wählen oder jeder Ehegatte kann seinen vorehelichen Familiennamen beibehalten oder, sofern durch die Gesetze der Subjekte der RF nichts anderes vorgesehen ist, seinem vorehelichen Familiennamen den vorehelichen Familiennamen des anderen Ehegatten hinzufügen (Art. 32 Pkt. 1 Abs. 1 FamGB). In dieser Regelung kommt das Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe deutlich zum Ausdruck, das zu den grundlegenden Prinzipien des modernen russischen Familienrechts gehört (KULAGINA 2009: Art. 32, 126; ŠERŠEN' 2010b: 28). Die Frage der Beibehaltung oder Änderung

²² Vgl. Ziff. 18 der Auslegungsanweisung des Plenums des Obersten Gerichts der RF Nr. 8 vom 20.4.2006 „Über die Anwendung der Gesetzgebung durch die Gerichte bei der Verhandlung von Verfahren über die Adoption von Kindern“, zugänglich über die Onlineversion der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus unter: <<http://base.consultant.ru/>>.

seines Familiennamens bei Eheschließung wird von jedem Ehegatten selbständig und unabhängig von irgendeinem anderen Willen entschieden (ŠAPOVALOVA 2009). Der von den Ehegatten in der Ehe gewählte Familienname wird im Antrag auf Eheschließung angegeben.

In der Praxis ist es in Russland üblich, dass die Ehegatten gewohnheitsmäßig einen gemeinsamen Ehenamen wählen, was sowohl der Familienname des Mannes als auch der Frau sein kann. Ein gemeinsamer Ehename ist Symbol für die Einheit der Familie und ein familiäres Heim. Er unterstreicht die Gemeinsamkeit der Interessen aller Familienmitglieder sowie die einheitliche Abstammung der in der Ehe geborenen Kinder und erleichtert zudem die Realisierung der Rechte und Pflichten durch die Ehegatten sowie durch die Eltern und Kinder (ŠAPOVALOVA 2009). Traditionell wird in Russland der Familienname des Mannes zum gemeinsamen Ehenamen gewählt. Dies wird vor allem damit erklärt, dass die Frau im vorrevolutionären Russland lange Zeit entsprechend der herrschenden patriarchalischen Familientradition den Familiennamen des Mannes in der Ehe angenommen hat (KULAGINA 2009: Art. 32, 126-127). Erst mit der Oktoberrevolution wurden die Rechte der Frau gestärkt und von dem patriarchalischen Modell der Ehe abgewichen. In seltenen Fällen nimmt in Russland der Mann den Familiennamen der Frau an, beispielsweise dann, wenn sein Familienname nicht wohlklingend ist oder er aus anderen Gründen seinen Familiennamen ändern will (MYSKIN 2009). Aber auch von der Möglichkeit, dass jeder seinen vorehelichen Familiennamen beibehält, wird in letzter Zeit immer mehr Gebrauch gemacht, wobei u.a. Karrieregründe der Frau eine Rolle spielen (HIMMELREICH/SOLOTYCH 2012: 1011). Die Wahl des Familiennamens hängt neben den familiären Traditionen u.a. vom sozialen Status, dem Bildungsstand sowie dem Grad der Emanzipation ab (ŠERŠEN' 2011: Art. 32, 102). Die dritte Möglichkeit, dem eigenen vorehelichen Familiennamen den vorehelichen Familiennamen des Ehegatten hinzuzufügen, besteht erst seit Inkrafttreten des FamGB am 1. März 1996 und kann durch die Gesetze der Subjekte der RF eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (HIMMELREICH/SOLOTYCH 2012: 1011). Sie scheidet bereits nach föderalem Recht aus, wenn zumindest einer der Ehegatten schon vor der Eheschließung einen Doppelnamen führt (Art. 32 Pkt. 1 Abs. 2 FamGB). Der gemeinsame Ehename der Ehegatten darf aus höchstens zwei Familiennamen bestehen, die durch Bindestrich miteinander verbunden sind (Art. 28 Pkt. 2 S. 2 PStG). Dadurch sollen Namensketten vermieden werden (MYSKIN 2009).

Fraglich ist, nach welcher Regel der Doppelname der Ehegatten gebildet werden kann. Ausgehend vom Wortlaut des Art. 32 Pkt. 1 Abs. 1 FamGB kann

das „Hinzufügen“ in beliebiger Reihenfolge erfolgen, d.h. sowohl durch das Voranstellen als auch durch das Anfügen des vorehelichen Familiennamens des anderen Ehegatten an den eigenen vorehelichen Familiennamen.²³ Dies würde für eine völlige Freiheit der Ehegatten bei der Bildung eines Doppelnamens sprechen und beispielsweise auch ein Überkreuzen der Namensbestandteile zulassen. Demgegenüber spricht Art. 28 Pkt. 2 S. 1 PStG, der das Verfahren der Beurkundung der Familiennamen der Ehegatten bei der staatlichen Registrierung der Eheschließung regelt, einengend davon, dass als gemeinsamer Ehe name neben dem vorehelichen Familiennamen eines der Ehegatten auch ein Doppelname eingetragen werden kann, der durch das „Hinzufügen“ des vorehelichen Familiennamens der Frau an den vorehelichen Familiennamen des Mannes gebildet wird. Mit anderen Worten schreibt die Vorschrift vor, dass bei der Bildung eines Doppelnamens der voreheliche Familienname des Mannes an erster und der voreheliche Familienname der Frau an zweiter Stelle steht. Nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht ist Art. 28 Pkt. 2 S. 1 PStG in Einklang mit Art. 32 Pkt. 1 Abs. 1 FamGB zu bringen, der keine derartigen Vorgaben für die Reihenfolge der Namensbestandteile des gemeinsamen Ehenamens enthält.²⁴ Eine andere Auslegung würde gegen das in Art. 1 Pkt. 3 FamGB verankerte Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe verstoßen und die Wahlfreiheit der Ehegatten bei der Bildung des gemeinsamen Ehenamens im Vergleich zu Art. 32 Pkt. 1 Abs. 1 FamGB einschränken. Andere Autoren gehen demgegenüber davon aus, dass Art. 28 Pkt. 2 S. 1 PStG im Verhältnis zum FamGB die speziellere Vorschrift ist (IL'INA 2007). Durch die Vorschrift werde die von Art. 32 Pkt. 1 Abs. 1 FamGB offen gelassene Reihenfolge der Namensbestandteile des gemeinsamen Ehenamens konkretisiert, was nicht als Verstoß gegen das Prinzip der Gleichberechtigung der Ehegatten anzusehen sei. Gegen die Anwendung der *lex-specialis*-Regelung könnte Art. 3 Pkt. 2 Abs. 1 FamGB sprechen, wonach die Familiengesetzgebung aus dem FamGB sowie den in Übereinstimmung mit ihm ergangenen sonstigen „normalen“ föderalen Gesetzen und den Gesetzen der Subjekte der RF besteht. Diese Vorrangregelung soll die Einheitlichkeit der Regelung des jeweiligen Rechtsgebiets sichern.

Nach – soweit ersichtlich – einheitlicher Auffassung in der russischen Literatur müssen die Ehegatten die einzelnen Namensbestandteile jedoch auch nach Art. 32 Pkt. 1 Abs. 1 FamGB in der gleichen Reihenfolge führen

²³ LORENZ⁶ 2013: 43; MYSKIN 2009; ŠERŠEN' 2009: Art. 32, 101-102.

²⁴ ŠERŠEN' 2009: Art. 32, 101-102; ŠERŠEN' 2010a; 2010b: 31. Dahin gehend auch MYSKIN 2009; ŠAPOVALOVA 2009.

(LORENZ ⁶2013: 43; MYSKIN 2009). Für unzulässig erachtet wird auch die Variante, dass nur einer der Ehegatten einen Doppelnamen führt, der andere hingegen nur einen Namensbestandteil – entweder seinen vorehelichen oder den Familiennamen des Ehegatten – führt (MYSKIN 2009; ТКАЧ 2011). Ein entsprechendes Verbot fehle zwar in der geltenden Gesetzgebung, folge jedoch aus einer logischen Auslegung der entsprechenden familienrechtlichen Vorschriften. Diesen könne entnommen werden, dass die Bildung eines Doppelnamens nur zulässig sei, um einen gemeinsamen Ehenamen zu führen. Ein solcher gemeinsamer Ehe name liege jedoch nicht vor, wenn die Ehegatten den Doppelnamen nicht in der gleichen Reihenfolge führen oder nur einer der Ehegatten einen Doppelnamen führt, während der andere Ehegatte nur einen Namensbestandteil führt.

Da russische Familiennamen im Grundsatz je nach ihrem Träger männliche oder weibliche Suffixe haben, müssen die Namensbestandteile dem Geschlecht des jeweiligen Trägers angepasst werden (LORENZ ⁶2013: 43). Dies gilt auch, wenn der Familienname eines Ehegatten zum gemeinsamen Ehenamen gewählt wird. Ein unterschiedlicher Ehe name ist hierin nicht zu sehen.

Die beschriebenen Möglichkeiten der Namenswahl bei Eheschließung sollen im Folgenden anhand eines Beispiels illustriert werden. *Alla*, geborene *Pugačeva*, heiratet *Maksim*, der von Geburt an *Galkin* heißt. Sie haben folgende Möglichkeiten für die Namensführung in der Ehe:

- *Alla Galkina* und *Maksim Galkin*;
- *Alla Pugačeva* und *Maksim Pugačev*;
- *Alla Pugačeva* und *Maksim Galkin*;
- *Alla Galkina-Pugačeva* und *Maksim Galkin-Pugačev*;
- *Alla Pugačeva-Galkina* und *Maksim Pugačev-Galkin* (je nach Auslegung des Verhältnisses zwischen Art. 32 Abs. 1 Abs. 1 FamGB und Art. 28 Pkt. 2 S. 1 PStG zulässig).

Eine unterschiedliche Reihenfolge der Namensbestandteile – z.B. *Alla Pugačeva-Galkina* und *Maksim Galkin-Pugačev* – wird für unzulässig erachtet. Auch die Variante, dass nur einer der Ehegatten einen Doppelnamen durch Hinzufügen des Familiennamens des anderen Ehegatten bildet, während dieser seinen vorehelichen Familiennamen beibehält (z.B. *Alla Pugačeva* und *Maksim Galkin-Pugačev*), wird in Russland in Bezug auf die ausländische Praxis zwar diskutiert, soweit ersichtlich jedoch einheitlich abgelehnt. Will *Alla Pugačeva* im Beispielsfall ihren vorehelichen Familiennamen beibehalten und keinen Doppelnamen führen, bleibt *Maksim Galkin* bei Eheschließung nur die Möglich-

keit, entweder seinen vorehelichen Familiennamen beizubehalten oder – wenn er wegen gemeinsamer Kinder, die den Familiennamen *Pugačev* bzw. *Pugačeva* führen, eine familiäre Namenseinheit herstellen will – den Familiennamen seiner Frau anzunehmen.²⁵

Nach der Eheschließung kann eine Namensänderung nur nach den allgemeinen Regeln des Namensrechts erfolgen (vgl. Art. 19 ZGB und Art. 58-63 PStG) (HIMMELREICH/SOLOTYCH ²2012: 1011). Die nachträgliche Änderung des Familiennamens eines Ehegatten zieht nicht die Änderung des Familiennamens des anderen Ehegatten nach sich (Art. 32 Pkt. 2 FamGB). Die Namensänderung ist vielmehr eine persönliche Angelegenheit eines jeden Bürgers, der von dem ihm zustehenden Recht nach seinem Ermessen Gebrauch machen kann.

Eine „Eheschließung“ im Sinne des Art. 32 FamGB meint eine wirksame staatliche Eheschließung vor einem Standesamt. Auf eine religiöse Eheschließung findet die Vorschrift des Art. 32 FamGB keine Anwendung, da diese staatlich nicht anerkannt ist und keine Rechte und Pflichten begründet (vgl. Art. 1 Pkt. 2 FamGB). Eine ausschließlich religiös oder nach den jeweiligen örtlichen bzw. nationalen Bräuchen geschlossene Ehe bewirkt somit keinerlei Rechtsfolgen (PČELINCEVA ⁶2009: 679; ŠERŠEN' 2011: Art. 1, 16). Dies gilt z.B. auch für muslimische Eheschließungen in einer Moschee. Die entsprechende Vorschrift des FamGB gehört zu den Grundlagen der einheitlichen Familiengesetzgebung. Die Gesetze der Subjekte der RF dürfen keine hiervon abweichende Regelung treffen.²⁶ Eine eingetragene Lebenspartnerschaft kennt das russische Recht nicht. Einzige Möglichkeit, eine Namenseinheit herbeizuführen, ist eine Änderung des Familiennamens nach den allgemeinen Voraussetzungen.

²⁵ Zur Zulässigkeit der nachträglichen einseitigen Bildung eines Doppelnamens durch Hinzufügung des Familiennamens des anderen Ehegatten siehe den Beschluss des Obersten Gerichts der RF Nr. 45-B10-15 vom 18.8.2010, zugänglich über die Onlineversion der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus unter: <<http://base.consultant.ru/>>.

²⁶ Die einzige Ausnahme vom Grundsatz der standesamtlichen Eheschließung befindet sich in den Übergangsbestimmungen zum FamGB. Nach Art. 169 Pkt. 7 FamGB findet Art. 1 Pkt. 2 FamGB auf solche kirchlichen Trauungen russischer Staatsangehöriger keine Anwendung, die während des Zweiten Weltkriegs in den besetzten Gebieten der UdSSR vollzogen wurden, bevor die dortigen Standesämter wieder funktionsfähig waren. Diese Ehen werden in Russland auch ohne standesamtliche Registrierung anerkannt und sind wirksam.

2.3.2. Ehescheidung

Die Ehescheidung stellt ihrerseits keinen unbedingten Grund für die Änderung des durch die Eheschließung erworbenen Familiennamens der Ehegatten dar. Das russische Familienrecht sieht vielmehr vor, dass jeder geschiedene Ehegatte entweder den gemeinsamen Ehenamen beibehalten oder seinen vorehelichen Familiennamen wieder annehmen kann (Art. 32 Pkt. 3 FamGB, Art. 36 PStG). Auch ein aus den Familiennamen der Ehegatten gebildeter Doppelname kann nach der Ehescheidung beibehalten werden (HIMMELREICH/SOLOTYCH²2012: 1023). Der voreheliche Familienname kann entweder der Geburtsname oder der Familienname aus einer vorangegangenen Ehe sein (ŠERŠEN' 2011: Art. 32, 102-103). Der beibehaltene Ehename kann auch bei einer erneuten Eheschließung weitergeführt werden. Bei einer Wiederverheiratung darf der Familienname des neuen Ehegatten jedoch nicht an einen Doppelnamen angehängt werden (Art. 32 Pkt. 1 Abs. 2 FamGB). Die Beibehaltung des gemeinsamen Ehenamens setzt nach herrschender Auffassung keine Zustimmung des anderen Ehegatten voraus.²⁷

2.3.3. Nichtigkeitserklärung der Ehe

Eine Ehe, die durch ein Gericht für nichtig erklärt wurde, bewirkt grundsätzlich keine Rechte und Pflichten der Ehegatten (Art. 30 Pkt. 1 FamGB). Die Ehegatten müssen damit grundsätzlich ihre vorehelichen Familiennamen wieder annehmen. Eine Ausnahme besteht jedoch für den gutgläubigen Ehegatten. Dieser ist statt der Rückkehr zum vorehelichen Familiennamen berechtigt, den Familiennamen beizubehalten, den er bei der staatlichen Registrierung der Eheschließung gewählt hat (Art. 30 Pkt. 5 FamGB). Dieses Recht steht ihm unabhängig von den Gründen für die Nichtigkeitserklärung der Ehe zu (SELECKAJA 2011: Art. 30, 98). Als gutgläubig gilt ein Ehegatte, der bei der Eheschließung keine Kenntnis vom Bestehen eines Eehinderungsgrundes bzw. von der fehlenden Absicht des anderen Ehegatten zur Gründung einer Familie (Scheinehe) hatte (SELECKAJA 2011: Art. 30, 97).

²⁷ ANTOKOL'SKAJA³2011: 186; PČELINCEVA⁶2009: 195; ŠERŠEN' 2011: Art. 32, 102; ŠAPOVALOVA 2009. Anderer Ansicht IL'INA 2007; TIMŠINA, 2009.

2.4. Nachträgliche Namensänderung auf Antrag einer Person

Außer in den bereits genannten Fällen der Namensänderung bei Kindern unter 14 Jahren, der Adoption sowie der Eheschließung und Ehescheidung ist eine Person ab dem Alter von 14 Jahren berechtigt, ihren Namen in dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren zu ändern (Art. 19 Pkt. 2 ZGB, Art. 58-63 PStG).

Vom Recht der Namensänderung wird in den letzten Jahren immer häufiger Gebrauch gemacht.²⁸ Der Gesetzgeber sieht keinerlei Beschränkungen bezüglich der Häufigkeit und der Anzahl der Namensänderungen vor. Die Gründe für die Namensänderung müssen jedoch von einigem Gewicht sein (KULAGINA ²2009: Art. 32, 127). Dies können z.B. die Störung des Wohlklangempfindens des Familiennamens oder dessen schwierige Aussprache, der Wunsch nach einem Vor-, Vaters- und / oder Familiennamen gemäß den nationalen Traditionen, eine Geschlechtsumwandlung oder auch der Wunsch der Ehegatten nach einem gemeinsamen Ehenamen nach Eheschließung oder einer Rückkehr zum vorehelichen Familiennamen sein (MICHAJLOVA 2006; PČELINCEVA ⁶2009: 193). Auch die nachträgliche einseitige Bildung eines Doppelnamens durch einen der Ehegatten durch Hinzufügung des Familiennamens des anderen Ehegatten wurde vom Obersten Gericht der RF für zulässig erachtet.²⁹ In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Rechtsstreit wurde als Grund für die Namensänderung der Wunsch angegeben, neben dem eigenen Familiennamen *Titova* auch den Familiennamen des Ehemannes in Form eines Doppelnamens *Titova-Repak* führen zu wollen. Bei der Eheschließung hätten beide ihren vorehelichen Familiennamen beibehalten. Ihr Ehemann wünsche keine Änderung seines Familiennamens. Das Standesamt und ihm folgend die Gerichte hatten die Namensänderung mit der Begründung abgelehnt, dass die Bildung eines Doppelnamens nur bei Eheschließung in Form eines gemeinsamen Ehenamens durch beide Ehegatten zulässig sei. Das Oberste Gericht trat dieser Argumentation entgegen. In dem Rechtsstreit ginge es nicht um die staatliche Registrierung der Eheschließung, bei der jeder Ehegatte seinen Familiennamen wählen kann, sondern um das in Art. 19 Pkt. 2 ZGB verankerte Recht auf Namensänderung, das nicht im Zusammenhang

²⁸ Im Jahr 2003 wurden z.B. bei den Standesämtern circa 50.000 Anträge auf Namensänderung gestellt, siehe hierzu die Angaben bei MICHAJLOVA 2006.

²⁹ Siehe den Beschluss des Obersten Gerichts der RF Nr. 45-B10-15 vom 18.8.2010, zugänglich über die Onlineversion der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus unter: <<http://base.consultant.ru/>>. Ausführlich zum Verfahrensgang siehe ТКАЧ 2011.

mit der Wahl des Familiennamens durch die Ehegatten stehe, sondern eine persönliche Angelegenheit eines jeden Bürgers sei. Die Bildung eines Doppelnamens nach den allgemeinen Regeln sei auch dann zulässig, wenn der andere Ehegatte seinen Familiennamen beibehält.

Die Namensänderung bildet keine Grundlage für die Beendigung oder Änderung der unter dem früheren Namen erworbenen Rechte und Pflichten. Die Person ist verpflichtet, notwendige Maßnahmen zu treffen, um ihre Schuldner und Gläubiger von der Änderung ihres Namens in Kenntnis zu setzen, und trägt die Folgerisiken, die auf das Unterbleiben der Benachrichtigung dieser Personen über die Namensänderung zurückzuführen sind (Art. 19 Pkt. 2 ZGB).

Die Änderung des Namens erfolgt beim Standesamt am Ort des Wohnsitzes oder am Ort der staatlichen Registrierung der Geburt der Person, welchen ihren Namen zu ändern wünscht (Art. 58 Pkt. 2 PStG). Sie setzt einen schriftlichen Antrag der betreffenden Person voraus, dem die gesetzlich vorgesehenen Unterlagen beizufügen sind (Art. 59 PStG). In dem Antrag ist auch der Grund der Namensänderung anzugeben. Die Namensänderung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung beider Elternteile, der Adoptiveltern oder des Vormunds bzw. Pflegers. Fehlt die Zustimmung, kann die Namensänderung nur aufgrund einer Gerichtsentscheidung erfolgen. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen die betreffende Person die volle Geschäftsfähigkeit vor Erreichen ihrer Volljährigkeit erlangt (Art. 58 Pkt. 3 PStG).

Die Namensänderung unterliegt der Registrierung in dem hierfür festgelegten Verfahren (Art. 19 Pkt. 3, Art. 47 Pkt. 1 Nr. 6 ZGB, Art. 60-63 PStG). Über die Namensänderung wird eine Urkunde erstellt (Art. 62 PStG). Die Ablehnung der Namensänderung ist schriftlich zu begründen (Art. 60 Pkt. 5 PStG). In der Praxis werden von den Standesämtern zwei Gründe für die Ablehnung der Namensänderung geltend gemacht. Eine Namensänderung wird abgelehnt, wenn entweder gegen den Antragsteller ein Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren läuft bzw. er Vorstrafen besitzt oder wenn die daran beteiligten staatlichen Behörden der Namensänderung widersprochen haben (ŠERŠEN' 2010a).

Bei einer Namensänderung der Eltern werden die Angaben über die Eltern in der Beurkundung der Geburt eines noch nicht volljährigen Kindes geändert. Bei volljährigen Kindern erfolgt eine Änderung nur auf einen entsprechenden Antrag des Kindes (Art. 63 Pkt. 2 Abs. 1, 2 PStG).

3. Recht aus einem Namen

Von dem dargestellten Recht *auf* einen Namen ist das Recht *aus* einem Namen zu unterscheiden, dem vor allem die Zivilgesetzgebung gewidmet ist. Das Recht aus einem Namen entsteht mit dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung des Namens im Geburtenbuch.

3.1. Teilnahme am Zivilrechtsverkehr

Eine natürliche Person nimmt unter ihrem Namen am Zivilrechtsverkehr teil, d.h. sie erwirbt und nimmt subjektive bürgerliche Rechte und Pflichten unter ihrem eigenen Namen wahr (Art. 19 Pkt. 1 Abs. 1 ZGB). Ausnahmsweise kann eine natürliche Person in den gesetzlich bestimmten Fällen auch ein Pseudonym verwenden (Art. 19 Pkt. 1 Abs. 2 ZGB). Insbesondere kann ein Urheber sein Werk unter einem Pseudonym benutzen (Art. 1265 Pkt. 1 ZGB). Der Erwerb von Rechten und Pflichten unter dem Namen einer anderen Person ist unzulässig (Art. 19 Pkt. 4 Abs. 1 ZGB).

3.2. Name als Persönlichkeitsrecht

Das Namensrecht einer natürlichen Person gehört zu den nichtvermögensmäßigen Rechten. Es ist eines der wichtigsten Persönlichkeitsrechte einer natürlichen Person. *I.A. Pokrovskij* stellte seinerzeit fest, dass eine Person ihren Namen umso mehr schätzt, je reicher der innere Gehalt der Persönlichkeit ist. „Allen ist bekannt, wie die alten aristokratischen Familien ihren Namen geschätzt haben; aber das, was früher nur das Eigentum der Aristokratie war, wird im Laufe der Zeit zur allgemeinen Tendenz eines Menschen werden, der sich seines eigenen Wertes bewusst ist.“ (POKROVSKIJ ⁶2013: 124). Dieses Zitat ist nach dem russischen Schrifttum in vollem Umfang auch auf die heutige Zeit übertragbar (KORNEEV / ŠERSTOBITOV ³2007: 141).

Das Namensrecht ist ein absolutes Recht (MICHAJLOVA 2006). Es steht dem Inhaber aufgrund seiner Geburt zu und ist weder veräußerbar noch auf andere Weise übertragbar (Art. 150 Pkt. 1 ZGB).

3.3. Schutz des Namens vor unbefugtem Gebrauch

Der Name und ein Pseudonym einer natürlichen Person können nur mit Zustimmung dieser Person von anderen Personen für ihre künstlerische,

unternehmerische oder andere wirtschaftliche Tätigkeit verwendet werden, sofern dadurch Dritte nicht über die Identität der Person getäuscht und auch keine anderen Rechtsmissbräuche begangen werden (Art. 19 Pkt. 4 Abs. 2 ZGB).

Der Namensinhaber kann einen Schadenersatzanspruch geltend machen, wenn ihm durch die rechtswidrige Benutzung seines Namens oder Pseudonyms ein Schaden entstanden ist. Der Schadenersatzanspruch richtet sich nach den allgemeinen Regeln über unerlaubte Handlungen (Art. 19 Pkt. 5 Abs. 1 ZGB). Wird der Name einer natürlichen Person verunglimpft oder auf eine andere Weise oder in einer Form benutzt, die seine Ehre, seine Würde oder seinen geschäftlichen Ruf verletzt, kann er Widerruf, Schadenersatz und Schmerzensgeld verlangen (Art. 19 Pkt. 5 Abs. 2, Art. 151, 152 ZGB).

3.4. Erweiterter Schutz des Namens einer bekannten Person

Grundsätzlich sind nach dem russischen Markenrecht auch Namen natürlicher Personen (Vornamen, Familiennamen, Pseudonyme) als Wortzeichen markenfähig. Beispielsweise wurden die Namen *Maksim Galkin* (russischer Schauspieler, Komödiant, Moderator und Sänger) und *Andrej Malachov* (russischer Fernsehmoderator) als Marken eingetragen. Es gelten grundsätzlich keine besonderen Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Namen Dritter als Marke. Der Anmeldende der Marke muss insbesondere keine Berechtigung zur Führung des als Marke angemeldeten Namens vorweisen. Die Eintragung fremder Namen kann vom Russischen Patent- und Markenamt (Rospatent) folglich grundsätzlich nur unter den allgemeinen Voraussetzungen untersagt werden, z.B. bei fehlender Unterscheidungsfähigkeit des Namens für die angemeldeten Waren- oder Dienstleistungen oder im Fall der Irreführung der Verbraucher.³⁰

Von diesem Grundsatz sieht das Gesetz jedoch eine Ausnahme zum Schutz des Namens einer bekannten Person vor. Nicht als Marke eingetragen werden können Zeichen, die mit dem Namen oder dem Pseudonym einer in Russland bekannten Person identisch oder zum verwechseln ähnlich sind. Eine Eintragung der Marke auf den Namen einer anderen Person ist in diesem Fall nur zulässig, wenn der Namensinhaber oder dessen Erben der Eintragung zugestimmt haben (Art. 1483 Pkt. 9 Nr. 2 ZGB). Vergleichbar gilt diese Voraussetzung auch für die Benutzung des Namens einer in Russland bekann-

³⁰ Ausführlich hierzu POGREBINSKAJA 2013.

ten Person in einem Firmennamen (*firmennoe naimenovanie*), einer geschäftlichen Bezeichnung (*kommerčeskoe oboznačenie*) oder als Domainname. Probleme können hierbei insbesondere bei Gleichnamigkeit des die Marke Anmeldenden mit einer in Russland bekannten Person entstehen. Die Gleichnamigkeit spielte u.a. im bekannten Streit um die Benutzung des Familiennamens *Smirnov* in der Marke „P.A. Smirnov i potomki v Moskve“ (*P.A. Smirnov und Nachkommen in Moskau*) für alkoholische Getränke eine Rolle.³¹

Kollidiert ein als Marke angemeldetes Zeichen mit dem Namen einer in Russland unbekannt Person, kann das Zeichen dagegen ohne deren Zustimmung eingetragen werden. Deshalb stellt sich die Frage, welche Kriterien an die Bekanntheit einer Person zu stellen sind. Zu den bekannten Personen werden sowohl Personen, die aus der russischen Geschichte und Kultur bekannt sind, als auch bekannte Personen des Zeitgeschehens aus Kultur, Politik, Wirtschaft und Sport gezählt.³² Dabei ist eine Bekanntheit der Person bei den entsprechenden Verkehrskreisen in Russland zu verlangen (GAVRILOV / DANILINA 2004: Art. 7, 56). Abzustellen ist auf die Bekanntheit zum Zeitpunkt der Anmeldung der Marke.³³ Bekanntheit meint eine breite Bekanntheit; mitunter wird eine notorische Bekanntheit von 50 bis 60% verlangt (GORLENKO 1997: 24). Auf die Bekanntheit einer Person können u.a. Museen und Denkmäler hinweisen, die zu Ehren dieser Person errichtet worden sind, oder die Benennung von Straßen oder Städten nach dieser Person (MEL'NIKOV 1999: 16-17). Einen Hinweis auf die Bekanntheit einer Person können auch deren Erwähnung in Enzyklopädiën und anderen Nachschlagewerken sowie deren breite Verbreitung in Zeitschriften, Rundfunk- und Fernsehübertragungen sowie im Internet geben.³⁴ In der Literatur wird zudem vorgeschlagen, Bekanntheit einer Person anzunehmen, wenn eine der beiden Fragen positiv beantwortet werden kann: „Hat die Eintragung der Marke (negative) Auswirkungen auf den Ruf dieser Person?“ bzw. „Hat der Ruf dieser Person einen (positiven) Einfluss auf die Marke?“ (GAVRILOV / DANILINA 2004: Art. 7, 56).

³¹ Siehe hierzu EFANOV / ERMAKOV 1993: 18-19.

³² Zahlreiche Beispiele u.a. bei MEL'NIKOV 1999: 12ff.; ŠMONINA 1999: 24.

³³ Dies war z.B. in der Rechtssache um die Marke „Grušinskij Festival“ nicht der Fall, die sich vom Namen *Valerija Grušina* ableitete, deren Namen in Russland erst durch das Musikfestival bekannt geworden ist. Siehe hierzu den Beschluss des Obersten Arbitragegerichts der RF Nr. 14716/10 vom 12.11.2010, zugänglich über die Onlineversion der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus unter: <<http://base.consultant.ru/>>.

³⁴ POGREBINSKAJA 2013: 36; SULIMOV 2007: 99.

4. Sachverhalte mit Auslandsbezug

Weist ein Sachverhalt einen Auslandsbezug auf, sei es durch eine ausländische Staatsangehörigkeit oder einen ausländischen Wohnsitz, sind kollisionsrechtliche Normen des Internationalen Privatrechts (IPR) zu beachten, welches die Anwendbarkeit des nationalen Rechts bei Sachverhalten mit Auslandsbezug regeln. Diese Thematik ist in deutsch-russischen Rechtsverhältnissen deshalb von Interesse, weil der Name einer natürlichen Person nach den deutschen Kollisionsnormen grundsätzlich dem Recht des Staates unterliegt, dem die Person angehört, d.h. dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt (Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 EGBGB). Deshalb kommt es vor, dass deutsche Behörden oder Gerichte ausländisches Namensrecht ermitteln müssen, wenn es auf den Namen einer ausländischen Person ankommt. Dabei ist zu beachten, dass das deutsche IPR grundsätzlich nicht auf das materielle Sachrecht des anderen Staates verweist, sondern es sich um eine Gesamtverweisung handelt, sodass zunächst nach dem IPR des anderen Staates zu prüfen ist, ob dieses die Verweisung des deutschen Rechts annimmt und damit ausländisches Sachrecht auf den Fall Anwendung findet (Art. 4 Abs. 1 EGBGB). Möglich ist aber auch, dass das ausländische IPR auf deutsches Recht zurück- oder das Recht eines dritten Staates weiterverweist, weil es den konkreten Sachverhalt nicht an die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person anknüpft. In diesen Fällen ist deutsches Sachrecht oder das Sachrecht eines dritten Staates anzuwenden (Art. 4 Abs. 2 EGBGB).

Das russische IPR ist seit dem 1. März 2002 im Abschnitt VI des Dritten Teils des ZGB kodifiziert. Für Ehe- und Familienrechtsverhältnisse sind zusätzlich die Kollisionsnormen im Abschnitt VII FamGB zu beachten. Auf die Vorschriften des ZGB kann grundsätzlich dann zurückgegriffen werden, sofern die Kollisionsnormen des FamGB keine entsprechende Regelung enthalten.³⁵ Darüber hinaus sind bilaterale Rechtshilfeabkommen mit Bedeutung für das Familienrecht zu beachten. Im Verhältnis zu Deutschland gilt jedoch nur der Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 25. April 1958³⁶, dessen Weiteranwendung durch die RF ausdrücklich vereinbart wurde.³⁷ Für das

³⁵ MARENKOV 2010: 207; MARYŠEVA/ZVEKOV 2002: PČELINCEVA ³2004: Abschnitt VII, 679-680.

³⁶ Bundesgesetzblatt 1959 Teil II, 233ff.

³⁷ Bekanntmachung über die Fortsetzung der völkerrechtlichen Mitgliedschaften und Verträge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch die Russische Föderation.

Namensrecht hat er jedoch keine Bedeutung, sodass auf die nationalen Kollisionsnormen zurückzugreifen ist.

4.1. Anknüpfung an das Personalstatut

Das auf den Namen einer natürlichen Person anwendbare Recht wurde in Russland erstmals in Art. 1198 ZGB mit Inkrafttreten des Dritten Teils des ZGB am 1. März 2002 geregelt. Zuvor gab es keine spezielle kollisionsrechtliche Regelung. Danach bestimmt sich das Recht einer natürlichen Person auf einen Namen, seine Benutzung und seinen Schutz nach ihrem Personalstatut (Heimatrecht). Damit hat sich der russische Gesetzgeber grundsätzlich für die Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit entschieden. Als Personalstatut einer natürlichen Person gilt nach Art. 1195 Pkt. 1 ZGB das Recht des Staates, deren Staatsangehörigkeit diese Person besitzt. Dadurch wird wie im deutschen Recht ein Gleichklang zwischen öffentlichem (Eintragung in die Personalpapiere) und privatem Namensrecht erzielt. Im Fall von Mehrstaatlern ist nach Art. 1195 Pkt. 2 ZGB allein auf die russische Staatsangehörigkeit abzustellen. Bei Ausländern mit Wohnsitz in Russland ist Personalstatut russisches Recht (Art. 1195 Pkt. 3 ZGB). Bei Mehrstaatlern ohne russische Staatsangehörigkeit ist der Wohnsitz entscheidend (Art. 1195 Pkt. 4 ZGB). In diesen Fällen unterliegt das auf den Namen einer natürlichen Person anwendbare Recht damit dem Recht des Staates, mit dem die betreffende Person über ihren Wohnsitz am engsten verbunden ist.

Das Recht auf einen Namen im Sinne des Art. 1198 ZGB wird weit verstanden und schließt sämtliche Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit dem Namen einer natürlichen Person ein (ŠEVČENKO 2011: Art. 1198, 300). Dazu gehören folgende Rechte:

- das eigentliche Recht auf einen Namen, d.h. die Möglichkeit, Rechte und Pflichten unter seinem eigenen Namen (Vor-, Vaters- und Familiennamen, vgl. Art. 19 Pkt. 1 ZGB) zu erwerben und zu benutzen;
- das Recht auf Namensänderung in dem hierfür vorgesehenen Verfahren;
- das Recht auf Schutz des Namens (z.B. wenn der Name in einer Weise oder in einer Form verwendet wird, welche die Ehre und Würde oder den geschäftlichen Ruf verletzt).

tion, Bundesgesetzblatt 1992 Teil II, 1016.

An das Personalstatut wird jedoch nur dann angeknüpft, soweit durch das ZGB oder ein anderes Gesetz nichts anderes geregelt ist (Art. 1198 ZGB). Beispielsweise unterliegt ein Schadensersatzanspruch, der auf der rechtswidrigen Benutzung des Namens einer natürlichen Person beruht, nach Art. 1219 ZGB dem Recht des Staates, in dem die unerlaubte Handlung vorgenommen wurde oder ein anderer Umstand eingetreten ist, der einen Rechtsgrund für den Schadensersatzanspruch darstellt. Andere Kollisionsnormen sind teilweise auch im Bereich des geistigen Eigentums vorgesehen, z.B. für das Recht des Urhebers auf Namensnennung (Art. 1265 ZGB).³⁸ Auch das Familienrecht enthält in Bezug auf den Ehe- und den Kindesnamen teilweise andere Kollisionsnormen.³⁹

4.2. Ehe name

Das Kollisionsrecht der Ehwirkungen wird durch Art. 161 Pkt. 1 FamGB geregelt (Ehewirkungsstatut). Danach unterliegen die Rechte und Pflichten der Ehegatten grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz haben, bei Fehlen eines solchen dem Recht des Staates, in dem sie ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. Hatten die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz, bestimmen sich die Ehwirkungen auf dem Gebiet der RF nach russischem Recht. Die Staatsangehörigkeit der Ehegatten spielt folglich keine Rolle (PČELINCEVA⁶2009: 691).

Das russische IPR sieht keine besonderen Anknüpfungen für die Regelung der Scheidungsfolgen vor. Auf diese findet das nach Art. 161 Pkt. 1 FamGB für die Ehwirkungen maßgebliche Recht Anwendung, da es sich bei den Scheidungsfolgen um Rechte und Pflichten der (geschiedenen) Ehegatten handelt, die durch die Ehe begründet wurden, und das russische Recht insofern nicht zwischen den Rechten und Pflichten der Ehegatten während und nach der Ehe unterscheidet (HIMMELREICH / SOLOTYCH²2012: 1024).

Zu den Ehwirkungen gehören sowohl die vermögensmäßigen als auch die persönlichen nichtvermögensmäßigen Rechte und Pflichten der Ehegatten. Das russische Recht sieht damit eine einheitliche Anknüpfung der Ehwirkungen vor. Für vermögensrechtliche Beziehungen kommt eine eingeschränkte Rechtswahl in Betracht, wenn die Ehegatten keine gemeinsame Staatsangehörigkeit oder keinen gemeinsamen Wohnsitz haben. Für persönliche nichtver-

³⁸ Hierzu TILLING²2009: Art. 1198, 151.

³⁹ ŠEVČENKO 2011: Art. 1198, 311.

mögensrechtliche Beziehungen besteht im russischen Recht anders als im deutschen Recht keine Möglichkeit der Rechtswahl. Zu den persönlichen nichtvermögensmäßigen Rechten der Ehegatten im Sinne des Art. 161 Pkt. 1 FamGB gehört nach herrschender Auffassung auch das Recht zur Wahl des Familiennamens bei Eheschließung und Ehescheidung (vgl. Art. 32 FamGB).⁴⁰ Dies wird vor allem damit begründet, dass sich die entsprechende Vorschrift in Kapitel 6 des FamGB befindet, das die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten regelt.

Damit stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis Art. 161 Pkt. 1 FamGB zu Art. 1198 ZGB steht. Nach Art. 1198 ZGB unterliegt das Namensrecht einer natürlichen Person ihrem Personalstatut. Art. 161 Pkt. 1 FamGB unterstellt die Namensführung der Ehegatten dagegen dem Ehwirkungsstatut. Soweit ersichtlich, wird in der russischen Literatur die Ansicht vertreten, dass Art. 161 Pkt. 1 FamGB in Bezug auf das Recht der Ehegatten zur Wahl des Familiennamens dem Art. 1198 ZGB als *lex specialis* vorgeht. Art. 1198 ZGB finde nach seinem ausdrücklichen Wortlaut nur insoweit Anwendung, soweit sich nichts anderes aus dem ZGB oder anderen Gesetzen ergibt. Art. 161 FamGB stelle eine solche spezielle Regelung in Bezug auf die Namensführung der Ehegatten dar.⁴¹ Dies würde jedoch dazu führen, dass auf die Namensführung sowohl in als nach der Ehe anders als im deutschen Recht, das den Ehenamen dem Personalstatut der Ehegatten unterstellt (Art. 10 Abs. 1 EGBGB), das Ehwirkungsstatut Anwendung findet, d.h. es wird vorrangig auf den gemeinsamen Wohnsitz der Ehegatten abgestellt. Folgt man dieser Ansicht, kann es in deutsch-russischen Rechtsverhältnissen zu Rück- bzw. Weiterverweisungen kraft abweichender Qualifikation kommen. Ein Statutenwechsel durch den Wechsel des gemeinsamen Wohnsitzes der Ehegatten ist beachtlich.

Dies soll anhand des folgenden Beispiels illustriert werden. Die russische Staatsangehörige *Natalja Karpova* lebt mit ihrem Verlobten, einem deutschen Staatsangehörigen, gemeinsam in Berlin und will diesen in Deutschland heiraten. Gemäß Art. 10 Abs. 1 EGBGB bestimmt sich der Ehe name nach dem Heimatrecht des jeweiligen Ehegatten, für die russische Staatsangehörige folglich nach russischem Recht. Das in Bezug genommene russische IPR qualifiziert die Namensführung der Ehegatten indes als Ehwirkung und unterstellt sie dem Ehwirkungsstatut. Gemäß Art. 161 Pkt. 1 FamGB ist das Recht des gemeinsamen Wohnsitzes der Ehegatten anzuwenden, der sich in

⁴⁰ MARYŠEVA 2007: 139; LORENZ ⁶2013: 31.

⁴¹ MARYŠEVA 2007: 139-140; ŠEVČENKO 2011: Art. 1198, 152.

Deutschland befindet. Damit verweist das russische Kollisionsrecht auf das deutsche Recht zurück. Das deutsche IPR nimmt diese Rückverweisung kraft abweichender Qualifikation an und bricht die Verweisung auf das russische Recht ab (vgl. Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB). Mithin bestimmt sich im Beispielsfall auch die Namensführung der russischen Verlobten kraft Rückverweisung nach deutschem Recht. Im deutschen Schrifttum wird dagegen mehrheitlich davon ausgegangen, dass dem russischen Kollisionsrecht keine Rück- oder Weiterverweisung zu entnehmen ist; vielmehr sei nach Art. 1198 ZGB für die Wahl des Familiennamens in der Ehe das jeweilige Heimatrecht der Ehegatten maßgeblich.⁴² Darauf gestützt wird in der standesamtlichen Praxis bei Fragen zur Namensführung in der Ehe – soweit ersichtlich – auf das Personalstatut der russischen Staatsangehörigen abgestellt, ohne das bei einem gemeinsamen Wohnsitz der Ehegatten in Deutschland geprüft wird, ob eine Rückverweisung des russischen Kollisionsrechts auf deutsches Recht vorliegt.⁴³ Haben die russische Staatsangehörige und ihr deutscher Verlobter im Beispielsfall dagegen keinen gemeinsamen Wohnsitz in Deutschland, weil sich dieser entweder in Russland befindet oder ein gemeinsamer Wohnsitz nicht besteht, liegt keine Rückverweisung des russischen Kollisionsrechts auf deutsches Recht vor, sodass für die Namensführung der russischen Verlobten in der Ehe russisches Namensrecht (Art. 32 FamGB) zur Anwendung kommt.

4.3. Kindesname

Eine ähnliche Kollisionsnorm wie für den Ehenamen sieht das russische Familienrecht auch für den Kindesnamen vor. Das Kollisionsrecht der Rechte und Pflichten der Eltern und der Kinder regelt Art. 163 FamGB. Die Norm ist vergleichsweise neu. Bis zum Inkrafttreten des FamGB galt die *lex fori*, d.h. das Recht am Gerichtsstand. Russische Gerichte wendeten deshalb unabhängig von der Staatsangehörigkeit und des gemeinsamen Wohnsitzes der Parteien immer russisches Recht an (MARYŠEVA 2007: 160).

Nach Art. 163 FamGB unterliegen sämtliche Rechte und Pflichten der Eltern und der Kinder dem Recht des Staates, in dem sie ihren gemeinsamen Wohnsitz haben. Auf die Staatsangehörigkeit des Kindes kommt es insoweit nicht an. Leben folglich deutsche Eltern mit ihrem gemeinsamen Kind in Russland, findet russisches Recht auf ihre Beziehungen Anwendung. Umge-

⁴² HENRICH 2007: 56, Rn. 181; BRANDHUBER / ZEYRINGER / HEUSSLER 2015: 7.

⁴³ Siehe u.a. HOCHWALD 2008: 49-50; KRÖMER 2010: 85-86.

kehrt verweist Art. 163 FamGB auf deutsches Recht, wenn russische Eltern mit ihrem gemeinsamen Kind in Deutschland leben. Fehlt ein gemeinsamer Wohnsitz und leben die Eltern und das Kind in verschiedenen Staaten, bestimmen sich deren Rechte und Pflichten nach dem Heimatrecht des Kindes. Ein Statutenwechsel ist insoweit beachtlich. Auf Verlangen des Klägers kann im Interesse des Kindes auch das Recht des Staates Anwendung finden, auf dessen Gebiet das Kind ständig lebt.

Wie Art. 161 FamGB erstreckt sich auch Art. 163 FamGB sowohl auf die vermögensmäßigen als auch auf die persönlichen nichtvermögensmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern und der Kinder. Die nichtvermögensrechtlichen Beziehungen umfassen auch das Recht und die Pflicht der Eltern, den Vor-, Vaters- und Familiennamen des Kindes zu bestimmen (vgl. Art. 58 FamGB).⁴⁴ Die Vorschrift bezieht sich sowohl auf eheliche als auch auf nichteheliche Kinder. Auch hier ist davon auszugehen, dass Art. 163 FamGB bezüglich der Bestimmung des Kindesnamens dem Art. 1198 ZGB als *lex specialis* vorgeht und somit vorrangig auf das Recht des Staates abzustellen ist, in dem sich der gemeinsame Wohnsitz der Eltern und des Kindes befindet.⁴⁵ Darum würde z.B. im Fall eines Kindes russischer Eltern, die in Deutschland leben, für den Namenserwerb des Kindes kraft Rückverweisung deutsches Namensrecht zur Anwendung kommen. Im deutschen Schrifttum wird hingegen für den Namenserwerb eines russischen Kindes unter Bezug auf Art. 1198 ZGB auf das Heimatrecht des Kindes abgestellt, sodass mangels Rückverweisung russisches Namensrecht (Art. 58 FamGB) für maßgeblich erachtet wird.⁴⁶

5. Schlussbemerkungen

Die Untersuchung des russischen Namensrechts zeigt, dass es von einem kontinentaleuropäischen Zugang geprägt ist. Anders als etwa in Großbritannien⁴⁷ ist das Namenswesen gesetzlich geregelt. Erwerb und Änderung des Namens einer natürlichen Person bestimmen sich nach festen Regeln, die jedoch eine beschränkte Wahlfreiheit gewähren.

⁴⁴ MARYŠEVA 2007: 161.

⁴⁵ ŠEVČENKO 2011: Art. 1198, 311; TILLING ²2009: Art. 1198, 152.

⁴⁶ Siehe u.a. HENRICH 2007: 22, Rn. 74.

⁴⁷ Hierzu LETTMAIER 2015.

Der natürliche Personennamen erfüllt in Russland nach wie vor eine wichtige Identifikations- und Individualisierungsfunktion. Der Name ist die sprachliche Kennzeichnung einer Person zur Unterscheidung von anderen Personen (KORNEEV / ŠERSTOBITOV ³2007: 140). Er macht den Namensträger ansprechbar, sozial und rechtlich fassbar. Die Identifikationsfunktion dient zum einen den Interessen des Staates und der Allgemeinheit. Der Name wird im Geburtenbuch und der Geburtsurkunde und in der Folge in den Personalpapieren eingetragen (PČELINCEVA ⁶2009: 192). Die Individualisierung seiner Staatsbürger über eine Nummer wird in Russland – soweit ersichtlich – (noch) nicht diskutiert. Zum anderen ist der Name ein persönliches Rechtsgut, sodass die Individualisierungsfunktion auch dem Namensträger selbst dient, der ein Interesse daran hat, sich anhand seines Namens von anderen Personen unterscheiden zu können (MICHAJLOVA 2006).

Eine weitere wichtige Funktion des Namens kommt in Russland nach wie vor der traditionellen familiären Zuordnungs- und Abstammungsfunktion zu, welche die Einordnung des Namensträgers in seine familiären Beziehungen nach außen erkennbar machen will. Der Name ist jedoch bei weitem nicht in allen Fällen in der Lage, die verwandtschaftlichen Beziehungen zu einer konkreten Familie oder Person nachzuweisen, was vor allem an einer ganzen Reihe weit verbreiteter Vor- und Familiennamen sowie gerade in letzter Zeit auch daran liegt, dass trotz eines familiären Zusammenhangs verschiedene Familiennamen getragen werden (MICHAJLOVA 2006). Insoweit lässt sich auch in Russland ein Funktionsverlust feststellen. Dieser geht einher mit einer Tendenz zur Privilegierung der Identitätsfunktion des Namens als Mittel der Selbstdarstellung und Selbstverwirklichung.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen im Folgenden zusammenfassend einige Charakteristika des russischen Namensrechts herausgehoben werden, die zeigen, dass es residuale Elemente gibt, zugleich aber deutliche Tendenzen seiner Anpassung an soziale Bedürfnisse im Sinne einer Liberalisierung.

1. Das russische Recht hält grundsätzlich an dem Vatersnamen (Zwischenname) als obligatorischen offiziellen Namensbestandteil fest. Die vollständige Form des russischen Personennamens ist damit grundsätzlich dreigliedrig, bestehend aus Vor-, Vaters- und Familiennamen. Das Band zwischen Abstammung und Name bleibt damit in Russland stark. Ausnahmen können durch die Gesetze der Subjekte der RF sowie nationale Bräuche vorgesehen werden.

2. Für den Namenswerb bei Geburt sind Wahlmöglichkeiten vorgesehen, welche die Gleichberechtigung der Eltern realisieren. Es wird nicht zwischen in der Ehe und außerhalb der Ehe geborenen Kindern unterschieden. Eine Differenzierung erfolgt vielmehr nach Kindern, deren mütterliche und väterliche Abstammung feststeht, und Kindern, welche nur eine feststehende Abstammung haben.

Bezüglich des Vornamens des Kindes besteht weitestgehende Freiheit der Eltern. Lediglich zum Schutz der Interessen des Kindes können die Standesämter einen Vornamen ablehnen. Die Praxis zeigt jedoch, dass auch kuriose Namen beurkundet werden, welche die Konfliktentwicklung im Leben des Kindes nur unzureichend berücksichtigen, wie im Fall der Registrierung des Vornamens *Viagra* für ein Mädchen durch ein Standesamt der bei Moskau liegenden Stadt Koroleva.⁴⁸ Das russische Schrifttum befürwortet teilweise eine Einschränkung dieser Freiheit zum Schutz der Interessen des Kindes.

Bezüglich des Familiennamens des Kindes lässt das russische Recht eine beschränkte Wahlfreiheit zwischen dem Familiennamen des Vaters und der Mutter zu. Unzulässig ist die Bildung eines Doppelnamens, sodass der Kindesname bei getrennter Namensführung der Eltern nicht mit beiden Elternteilen verbunden werden kann. Im Fall einer getrennten Namensführung besteht für den Elternteil, dessen Familiennamen das Kind nicht trägt, jedoch die Möglichkeit einer einseitigen nachträglichen Namensänderung nach den allgemeinen Regeln, um eine Verbindung mit dem Kindesnamen herzustellen.

Als Auflösung für den Fall, dass die Eltern sich bezüglich des Vor- und/oder Familiennamens des Kindes nicht einigen können, entscheidet die Vormundschafts- und Pfllegschaftsbehörde ausgehend von den Interessen des Kindes. Im Zweifel wird in der russischen Literatur eine Entscheidung durch Losentscheid vorgeschlagen.

Das russische Recht sieht die Möglichkeit der nachträglichen Namensänderung des Kindes in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vor. Einer dieser Fälle ist die Einbenennung, um dadurch die gesellschaftlich diskriminierende Nichtehelichkeit des Kindes zu verbergen.

3. Für die Namensführung der Ehegatten sieht das russische Recht drei Modelle vor. Es geht dabei von der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe aus. Die erste Möglichkeit ist die Wahl eines gemeinsamen Ehenamens. Dies kann sowohl der Familienname des Mannes als auch der Frau sein. Auch der

⁴⁸ Siehe hierzu den Bericht unter: <<http://materinstvo.ru/?module=articles&id=597>> (zuletzt abgerufen am 15.9.2015).

durch eine frühere Ehe erworbene Familienname kann als Ehefrau in die neue Ehe eingebracht werden. Das zweite zulässige Modell ist eine getrennte Namensführung in der Ehe. Ein Zwang zum gemeinsamen Ehenamen wurde bereits zu Sowjetzeiten abgeschafft. Neu ist dagegen die dritte Möglichkeit der Bildung eines Doppelnamens aus dem Familiennamen des Mannes und der Frau als gemeinsamer Ehefrau. Maximal dürfen zwei Namen durch Bindestrich miteinander verbunden werden. Unsicherheiten bestehen bezüglich der Einzelheiten der zulässigen Bildung von Doppelnamen. Nach Ehescheidung kann der Ehefrau ohne Zustimmung des anderen Ehegatten weitergeführt oder zum vorehelichen Familiennamen (Geburtsname, früherer Ehefrau) gewechselt werden. Der Ehefrau kann auch bei einer Wiederverheiratung weitergeführt werden.

4. Die gesetzlichen Anforderungen an eine Namensänderung sind vergleichsweise liberal. Nach russischem Recht ist jede Person ab dem Alter von 14 Jahren zur Änderung ihres Namens in dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren berechtigt. Ausreichend ist lediglich die Angabe eines Grundes von einigem Gewicht. Dies kann z.B. auch der Wunsch eines der Ehegatten sein, nach Eheschließung einen Doppelnamen zu führen, der durch das Hinzufügen des Familiennamens des anderen Ehegatten an seinen eigenen Familiennamen gebildet wird. In der Praxis müssen bei einer Namensänderung jedoch regelmäßig administrative Hürden überwunden werden, sodass von dem Recht auf Namensänderung nicht zu oft Gebrauch gemacht wird.

5. Im modernen russischen Zivilrecht wurde das Namensrecht als allgemeines Persönlichkeitsrecht einer natürlichen Person etabliert. Ein Name kann grundsätzlich auch als Marke eingetragen und kommerzialisiert werden. Besonderen Schutz genießt der Name einer bekannten Person. Konflikte können bei Gleichnamigkeit oder im Zusammenhang mit dem unberechtigten Gebrauch des Namens einer in Russland bekannten Person durch Dritte entstehen.

6. Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug wird das Namensrecht einer natürlichen Person grundsätzlich an das Heimatrecht des Namensträgers angeknüpft. Besondere Kollisionsnormen gelten jedoch für den Ehe- und den Kindesnamen, wenn diese mit der in Russland herrschenden Ansicht nicht an das Personalstatut angeknüpft werden, sondern die Wahl des Familiennamens in der Ehe dem Ehwirkungsstatut unterstellt bzw. der Namenswerb

des Kindes als Folge eines familienrechtlichen Vorgangs angesehen und dem diesen beherrschenden Recht unterstellt wird. Maßgeblich wäre in diesem Fall vorrangig das Recht des gemeinsamen Wohnsitzstaates der Ehegatten bzw. der Eltern und des Kindes.

Bibliographie

- ANTOKOL'SKAJA, M. V. (³2011): *Semejnoe pravo* (Familienrecht), 3. Aufl., Moskau.
- BANNASCH, Martina (2014): *Der Gemeindebrauch des Namens (= Geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht 96)*, Tübingen.
- BRANDHUBER, Rupert / ZEYRINGER, Walter / HEUSSLER, Willi (2015): *Russische Förderung, Standesamt und Ausländer*, 44. Lieferung, Frankfurt a.M. / Berlin.
- EFANOV, B. / ERMAKOV, M. (1993): *Izvestnye imena v tavornych znakov* (Bekannte Namen in Marken), in: *Intellektual'naja sobstvennost'* (Geistiges Eigentum) 3-4, 17-21.
- GAVRILOV, È. P. / DANILINA, E. A. (2004): *Kommentarij k zakonu RF „O tavornych znakach, znakach obsluživanja i naimenovanijach mest proischoždenija tovarov“*. *Podzakonnnye normativnye akty* (Kommentar zum Gesetz der RF „Über Warenmarken, Dienstleistungsmarken und Ursprungsbezeichnungen“). *Untergesetzliche Rechtsvorschriften*, Moskau.
- GORLENKO, S. A. (1997): *Prava tret'ich lic i tovarnye znaki* (Rechte Dritter und Marken), in: *Patenty i licenzii* (Patente und Lizenzen) 11, 21-26.
- HENRICH, Dieter (2007): *Der Name im Internationalen Privatrecht*, in: HENRICH, Dieter / WAGENITZ, Thomas / BORNHOFEN, Heinrich (Hg.): *Deutsches Namensrecht, Kommentar*, 4. Lieferung, Frankfurt a.M. / Berlin.
- HEPTING, Reinhard (1996): *Regelungszwecke und Regelungswidersprüche im Namensrecht*, in: *Das Standesamt* 1, 1-11.
- HIMMELREICH, Antje / SOLOTYCH, Stefanie (²2012): *Russland*, in: Süß, Rembert / RING, Gerhard (Hg.): *Eherecht in Europa*, 2. Aufl., Bonn, 1003-1032.
- HOCHWALD, Monika (2008): *Namensführung einer russischen Staatsangehörigen nach Eheschließung mit einem Deutschen in der Russischen Föderation*, in: *Das Standesamt* 2, 49-50.
- IL'INA, O. J. (2007): *K voprosu o ravenstve prav mužčiny i ženščiny v semejnych pravootnošenijach* (Zur Frage der Gleichberechtigung der Rechte von Mann und Frau in familiären Rechtsbeziehungen), in: *Sovremennoe pravo* (Zeitgenössisches Recht) 8 (ohne Seitenangaben), zugänglich auf der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus.
- JURČENKO, O. J. (2012): *Realizacija roditeljami prava novoroždenного na imja* (Realisierung des Rechts eines Neugeborenen auf einen Namen durch die Eltern), in: *Semejnoe i žiliščnoe pravo* (Familien- und Wohnungsrecht) 2 (ohne Seitenangaben), zugänglich auf der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus.

- KORNEEV, S. M. / ŠERSTOBITOV, A. E. (2007), in: SUCHANOV, E. A. (Hg.): Graždanskoe pravo. V 4 t. T. 1: Obščaja časť (Zivilrecht. In 4 Bänden, Bd. 1: Allgemeiner Teil), 3. Aufl., Moskau.
- KRÖMER, Karl (2010): Angleichungserklärung zum Ehenamen eines russischen Staatsangehörigen und seiner eingebürgerten deutschen Ehefrau, in: Das Standesamt 3, 85-86.
- KULAGINA, E. V. (2009), in: NEČAEVA, A. M. (Hg.): Kommentarij k Semejnomu kodeksu Rossijskoj Federacii (Kommentar zum Familiengesetzbuch der Russischen Föderation), 2. Aufl., Moskau.
- LETOVA, N. V. (2009), in: NEČAEVA, A. M. (Hg.): Kommentarij k Semejnomu kodeksu Rossijskoj Federacii (Kommentar zum Familiengesetzbuch der Russischen Föderation), 2. Aufl., Moskau.
- LETTMAIER, Saskia (2015): Personennamen und Recht in Großbritannien aus rechtswissenschaftlicher Sicht, in: Das Standesamt 10, 289-295.
- LORENZ, Moritz (2013): Russische Föderation, in: BERGMANN, Alexander/FERID, Murad/HENRICH, Dieter (Hg.): Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht, 6. Aufl. 1983, 204. Lieferung, Frankfurt a.M./Berlin, 44-89.
- MARENKOV, Dmitry (2010): Internationales Privatrecht, in: NUSSBERGER, Angelika (Hg.): Einführung in das russische Recht (= JuS-Schriftenreihe 156), München, 201-208.
- MARYŠEVA, N. I. (2007): Semejnye otnošenija s učastiem inostrancev: pravovoe regulirovanie v Rossii (Familiäre Beziehungen unter Beteiligung von Ausländern: Rechtliche Regelung in Russland), Moskau.
- MARYŠEVA, N. I. / ZVEKOV, V. P. (2002): Novaja kodifikacija norm meždunarodnogo časťnogo prava (Neue Kodifikation der Normen des internationalen Privatrechts), in: Chožajstvo i pravo (Wirtschaft und Recht) 4, 4-5.
- MEL'NIKOV, V. M. (1999): Aktual'nye voprosy razvitija zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii o tovarnych znakach (Aktuelle Fragen zur Entwicklung der Gesetzgebung der Russischen Föderation über Marken), Moskau.
- MICHAJLOVA, I. A. (2006): Imja graždanina: ponjatie, značenie, pravovaja priroda (Der Name des Bürgers: Begriff, Bedeutung und Rechtsnatur), in: Graždanskoe pravo (Zivilrecht) 2 (ohne Seitenangaben), zugänglich auf der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus.
- MYSKIN, A. V. (2009): Pravovye aspekty izmenenija licami familii pri zaključenii braka (Rechtliche Aspekte der Änderung des Familiennamens von Personen bei Eheschließung), in: Notarius (Notar) 1 (ohne Seitenangaben), zugänglich auf der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus.
- NEČAEVA, A. M. (Hg.) (2009): Kommentarij k Semejnomu kodeksu Rossijskoj Federacii (Kommentar zum Familiengesetzbuch der Russischen Föderation), 2. Aufl., Moskau.
- PČELINCEVA, L. M. (2004): Kommentarij k Semejnomu kodeksu Rossijskoj Federacii (Kommentar zum Familiengesetzbuch der Russischen Föderation), 3. Aufl., Moskau.
- (2009): Semejnoe pravo Rossii (Russisches Familienrecht), 6. Aufl., Moskau.

- PETROVSKIJ, N. A. (2005): Slovar' russkich ličnych imen (Wörterbuch russischer Personennamen), Moskau.
- POGREBINSKAJA, T. J. (2013): Nekotorye aspekty registracii tovarnych znakov – familij v Rossii (Einige Aspekte der Registrierung von Marken, die Familiennamen in Russland sind), Moskau.
- POKROVSKIJ, I. A. (2013): Osnovnye problemy graždanskogo prava. Klassika rossijskoj civilistiki (Grundlegende Probleme des Zivilrechts. Klassik des russischen Zivilrechts), 6. Aufl., Moskau.
- ŠAPOVALOVA, S. A. (2009): Ličnoe neimuščestvennoe pravo supruga na vybor familii po rossijskomu i zarubežnomu semejnemu zakonodatel'stvu (Persönliches nichtvermögensmäßiges Recht der Ehegatten auf Wahl des Familiennamens gemäß der russischen und der ausländischen Familiengesetzgebung), in: Notarius (Notar) 1 (ohne Seitenangaben), zugänglich auf der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus.
- SELECKAJA, S. B. (2011), in: NIZAMIEVA, O. N. (Hg.): Kommentarij k Semejnemu kodeksu Rossijskoj Federacii (Kommentar zum Familiengesetzbuch der Russischen Föderation), Moskau.
- ŠERŠEN', T. V. (2009): Pravo rebenka na imja i ego interes kak opredelajuščij kriterij v processe realizacii prava na prisvoenie i peremenu imeni (Das Recht des Kindes auf einen Namen und das Kindesinteresse als bestimmendes Kriterium im Prozess der Realisierung des Rechts auf Verleihung und Änderung eines Namens), in: Semejnoe i žiliščnoe pravo (Familien- und Wohnungsrecht) 6 (ohne Seitenangaben), zugänglich auf der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus.
- (2010a): Aktual'nye problemy realizacii prava na imja i peremenu imeni (Aktuelle Probleme der Realisierung des Rechts auf einen Namen und auf Änderung des Namens), in: Rossijskij juridičeskij žurnal (Russische juristische Zeitschrift) 2 (ohne Seitenangaben), zugänglich auf der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus.
- (2010b): Princip ravenstva prav suprugov: genezis i nekotorye problemy ego realizacii v sovremennom semejnem prave Rossii (Das Prinzip der Gleichberechtigung der Rechte der Ehegatten: Entwicklung und einige Probleme seiner Umsetzung im modernen russischen Familienrecht), in: Rossijskaja justicija (Russische Justiz) 7, 28-31.
- (2011), in: NIZAMIEVA, O. N. (Hg.): Kommentarij k Semejnemu kodeksu Rossijskoj Federacii (Kommentar zum Familiengesetzbuch der Russischen Föderation), Moskau.
- ŠEVČENKO, G. N. (2011), in: SERGEEV, A. P. (Hg.): Kommentarij k Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii. Čast' tret'ja (Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation. Teil 3), Moskau.
- ŠMONINA, S. (1999): Sobstvennoe imja fizičeskogo lica kak ob'ekt pravovoj ochrany (Eigennamen natürlicher Personen als Objekt des Rechtsschutzes), in: Intellektual'naja sobstvennost' (Geistiges Eigentum) 3, 21-26.
- SULIMOV, A. (2007): Registracija familij v kačestve tovarnych znakov (Registrierung von Familiennamen als Marken), in: Intellektual'naja sobstvennost'. Promyšlennaja sobstvennost' (Geistiges Eigentum. Gewerbliches Eigentum) 5, 96-103.

- SUPERANSKAJA, A. V. (2005): *Sovremennyy slovar' ličnyh imen. Sravnenie. Proischoždenie. Napisanie* (Zeitgenössisches Wörterbuch der Personennamen. Vergleich. Herkunft. Schreibweise), Moskau.
- SUPERANSKAJA, A. V./GUSEVA, J. M. (1987): *Spravočnik ličnyh imen narodov RSFSR* (Nachlagewerk der Personennamen der Völker der RSFSR), Moskau.
- TILLING, E. M. (2009), in: ABOVA, T. E./BOGUSLAVSKIJ, M. M./SVETLANOV, A. G. (Hg.): *Kommentarij k Graždanskomu kodeksu Rossijskoj Federacii. V 2 t. T. 2. Časti tret'ja, četvertaja GK RF* (Kommentar zum Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation. In 2 Bänden, Bd. 2, Teile 3 und 4 ZGB RF), 2. Aufl., Moskau.
- TIMŠINA, O. L. (2009): *Pravovye posledstvija prekraščeniya braka v sfere ličnyh neimuščestvennyh otnošenij meždu byvšimi suprugami* (Rechtsfolgen der Beendigung der Ehe im Bereich der persönlichen nichtvermögensmäßigen Beziehungen zwischen den ehemaligen Ehegatten), in: *Graždanskoe pravo (Zivilrecht) 2* (ohne Seitenangaben), zugänglich auf der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus.
- ТКАЧ, Л. Н. (2011): *Obzor sudebnoj praktiki po obžalovaniju dejstvij organov ZAGSA v ural'skom federal'nom okruge* (Überblick über die Gerichtspraxis betreffend die Anfechtung der Tätigkeit der Standesamtsbehörden im Föderalen Bezirk Ural), in: *Bjulleten' notarial'noj praktiki* (Bulletin der notariellen Praxis) 4 (ohne Seitenangaben), zugänglich auf der Rechtsdatenbank Konsul'tantPljus.

[**Abstract:** The investigation of the Russian name law shows that it has a marked continental European approach. Acquisition and name changes of a natural person are governed by strict regulations, nevertheless, the legislation grants a limited freedom of choice.

Names for natural persons in Russia continue to fulfill important identification and individualization functions. A name gives linguistic recognition to a person, through which they are distinguished from other people. It makes the name-bearer clearly responsible, and socially and legally tangible. The identification function serves both the interests of the state and the general public. The legal name is entered into the register of births, upon the birth certificate and subsequent personal papers. Furthermore, the name is personally legally valid, so that it serves the individualization function for the name-bearer, who has an interest in being able to be so distinguished by name from others.]